

# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

13. Jahrgang, Nr. 9 · Prenzlau, den 20. Dezember 2006 ·



### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

- Seite 2 : **Bekanntmachung der Beschlüsse der 21. Sitzung des Kreistages Uckermark am 15.11.2006**
- Seite 6 : **Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2005**
- Seite 15: **Beschluss des Kreistages Uckermark über die Jahresrechnung des Landkreises Uckermark und die Entlastung des Landrates für das Jahr 2005**
- Seite 15 : **3.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (3. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst)**
- Seite 15: **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wertstoffannahmehöfe)**
- Seite 17: **1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Deponiegebührensatzung)**
- Seite 20: **Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfallentsorgungssatzung – AbfS)**
- Seite 31: **Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung– AbfGS)**
- Seite 39: **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stilllegung und Nachsorge der Siedlungsabfalldeponien des Landkreises Uckermark (Gebührensatzung für Stilllegung und Nachsorge Deponien – DSNGS)**
- Seite 41: **3. Änderung der Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ Templin vom 24.10.2003**
- Seite 41: **7. Änderungssatzung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – Ergänzende Preisbestimmungen zu den Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU, Gültig ab 01.01.2007**
- Seite 43: **1. Änderung zur Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) über die Erhebung von Beiträgen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin, Ortsteil Groß Dölln, vom 12.August 2005**
- Seite 43: **1.Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) für das Verbandsmitglied Templin, vom 26. November 2004**
- Seite 44: **2. Änderung zur Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin, vom 26.November 2004**
- Seite 45: **2. Änderung zur Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen, vom 26. November 2004**
- Seite 45: **Verbandssatzung des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes**
- Seite 49: **Allgemeine Tarife für Trinkwasser des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - ZOWA -**
- Seite 51: **Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA –**
- Seite 53: **1. Änderungssatzung zur „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigungssatzung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWS) des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA vom 06.12.2006**
- Seite 55: **Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen für Sparkassenbücher der Sparkasse Uckermark**

## AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 21. SITZUNG DES KREISTAGES  
UCKERMARK AM 15.11.2006

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu **TOP 6. Entwurf der Haushaltssatzung 2007 und Haushaltssicherungskonzept 2006-2010** / Beschlussvorlage DS-Nr.: 112/2006

zu **TOP 6.1 Beschluss über die Einwendung der Stadt Schwedt /Oder gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2007 gemäß Schreiben vom 18.10.2006/** Beschlussvorlage DS-Nr.: 137/2006

*Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 11 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen: „Der Kreistag beschließt, die Einwendung zurückzuweisen.“*

*Der Kreistag stimmt dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion zur Drucksache 112/2006 einstimmig zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt, dass der KBSA das Thema Musikschulfinanzierung schnellstmöglich auf die Tagesordnung setzt und im Zuge der Neuausrichtung der Kommunalfinzen, zusammen mit dem ländlichen Raum und den Städten, bis zum Haushaltsbeschluss 2008 eine Lösung gefunden wird, die eine Gleichbehandlung aller Musikschüler im Landkreis gewährleistet.“*

*Der Kreistag stimmt dem Änderungsantrag der Fraktion Rettet die Uckermark zur Drucksache 112/2006 mehrheitlich mit 2 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt, die notwendig gewordenen Mittelkürzungen infolge rückgängiger investiver Schlüsselzuweisungen beim Denkmalschutz in erster Priorität 2007 wieder aufzustocken, wenn die Haushaltsdurchführung Mittelumverteilungen ermöglicht.“*

*Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderungen und der beschlossenen Änderungsanträge mit 31 Ja-Stimmen, 8 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen: „Der Kreistag beschließt den Entwurf der Haushaltssatzung 2007, das Haushaltssicherungskonzept 2006 – 2010 und das Investitionsprogramm 2006 – 2010.“*

zu **TOP 7. Vertrag über Förderung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt (UBS) 2007-2009** / Beschlussvorlage DS-Nr.: 104/2006

*Der Kreistag stimmt dem Änderungsantrag der Fraktion Linkspartei.PDS-Fraktion zur Drucksache 104/2006 mehrheitlich mit einer Gegenstimme und 3 Enthaltungen zu und beschließt: „Im § 4 ist ein Punkt Nr. 3 einzufügen: Die Zuwendung schließt ein Prüfrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark zur Erfüllung des Informationsrechtes der Abgeordneten bei Bedarf ein.“*

*Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung des beschlossenen Änderungsantrages einstimmig: „Der Kreistag beschließt den Vertrag über die Förderung der UBS (Laufzeit 2007 – 2009).“*

zu **TOP 8. Vertrag für ein Orchesterangebot im Landkreis Uckermark** / Beschlussvorlage DS-Nr.: 105/2006

*Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag beschließt den Vertrag zur Bereitstellung eines Orchesterangebotes im Landkreis Uckermark mit der Uckermärkischen Kulturagentur gGmbH (Laufzeit 08/2007 – 07/2010).“*

zu **TOP 9. 2. Änderung zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2006** / Beschlussvorlage DS-Nr.: 110/2006

*Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 5 Enthaltungen: „Der Kreistag beschließt die 2. Änderung zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2006.“*

zu **TOP 10. Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2005** / Beschlussvorlage DS-Nr.: 111/2006

Das Abstimmungsergebnis lautet:

DS- Nr.: 111	Name	Ja	Nein	Enthaltung
a	Herr Klemens Schmitz	mehrheitlich		1
b	Herr Joachim Krüger	einstimmig		
c	Herr Wolfgang Hoffmann	einstimmig		
d	Herr Hubert Moser	mehrheitlich	1	1
e	Herr Prof. Dr. Dr. Hans-Joachim Mengel	einstimmig		
f	Herr Detlef Ebel	einstimmig		
g	Frau Karola Wöhner	einstimmig		
h	Frau Carola Amende	einstimmig		
i	Herr Andreas Engel	einstimmig		
j	Herr Dirk Derlat	einstimmig		
k	Herr Steffen Glatz	einstimmig		

l	Frau Mandy Harfmann	einstimmig		
m	Herr Henryk Wichmann	einstimmig		
n	Herr Herbert Hirsch	einstimmig		
o	Frau Harriet Pardemann	einstimmig		

„Der Kreistag beschließt die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates (siehe Anlage) für den Jahresabschluss 2005 gem. § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz.“

**zu TOP 11. Fortschreibung Nahverkehrsplan, Planungshorizont 2010 /**Beschlussvorlage DS-Nr.: 113/2006

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Enthaltungen:

- „1. Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Nahverkehrsplans bis zum Planungshorizont 2010 gemäß der Anlage. Die im Nahverkehrsplan enthaltenen Qualitätsstandards und der Finanzierungsplan sind als Anlage zum Verkehrsvertrag mit der UVG und der PVG zu aktualisieren.
2. Der Kreistag beschließt den Finanzierungsplan mit einem Eigenanteil von jährlich 2.431,5 TEUR. Sollten sich die im Finanzierungsplan enthaltenen Summen gemäß ÖPNV-Gesetz Brandenburg verändern, ist der Nahverkehrsplan umgehend fortzuschreiben.“

**zu TOP 12. Berufung von Herrn Thomas Kotzian zum Leiter des Sozialamtes /**Beschlussvorlage DS-Nr.: 115/2006

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 3 Enthaltungen: „Der Kreistag beschließt die Berufung von Herrn Thomas Kotzian durch den Landrat zum Leiter des Sozialamtes mit sofortiger Wirkung.“

**zu TOP 13. Abberufung von Herrn Lothar Thiele als Leiter des Sozialamtes /** Beschlussvorlage DS-Nr.: 116/2006

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 3 Enthaltungen: „Der Kreistag beschließt die Abberufung von Herrn Lothar Thiele durch den Landrat als Leiter des Sozialamtes mit Wirkung vom 01.09.2006.“

**zu TOP 14. 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (3. Änderung – Gebührensatzung Rettungsdienst)/** Beschlussvorlage DS-Nr.: 118/2006

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 3 Enthaltungen: „Der Kreistag beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (3. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst).“

**zu TOP 15. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis Spree-Neiße als Mandatsträger im Zuge der anstehenden Änderungen des Ausführungsgesetzes zum SGB XII und des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Brandenburg /** Beschlussvorlage DS-Nr.: 119/2006

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung einstimmig: „Der Landrat wird ermächtigt, für den Landkreis Uckermark als mandatierenden Landkreis mit dem Landkreis Spree-Neiße als Mandatsträger die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) abzuschließen. Die Entscheidung durch den Kreistag erfolgt vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung zum Gesetzentwurf zur Ausführung des SGB XII (AG-SGB XII) und zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes - Landtag Brandenburg (DS 4/3159). Die Ermächtigung gilt unabhängig davon, ob die Stadtverordnetenversammlungen bzw. Kreistage aller als mandatierend vorgesehenen Körperschaften entsprechende Beschlüsse fassen.“

**zu TOP 16. Arbeitsmarktprogramm des Landkreises Uckermark – Fortschreibung für das Jahr 2007 /** Beschlussvorlage DS-Nr.: 120/2006

Der Kreistag beschließt mit 31 Ja-Stimmen, 8 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen: „Der Kreistag beschließt das Arbeitsmarktprogramm des Landkreises Uckermark - Fortschreibung für das Jahr 2007 -.“

**zu TOP 17. Bereitstellung von zusätzlichen investiven Mitteln für die Sanierungsmaßnahme Oberschule Templin/** Beschlussvorlage DS-Nr.: 121/2006

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag beschließt, dass der Landkreis Uckermark 225.000 € aus freigesetzten Haushaltsausgaberesten für die Sanierung der Oberschule Templin zusätzlich im Haushaltsjahr 2006 zur Verfügung stellt.“

**zu TOP 18. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wertstoffannahmehöfe) /** Beschlussvorlage DS-Nr.: 122/2006

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung einstimmig: „Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wertstoffannahmehöfe).“

**zu TOP 19. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Deponiegebührensatzung) /** Beschlussvorlage DS-Nr.: 123/2006

*Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Enthaltung: „Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Deponiegebührensatzung).“*

**zu TOP 20. Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfallentsorgungssatzung – AbfS) /** Beschlussvorlage DS-Nr.: 124/2006

*Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderungen mehrheitlich mit einer Enthaltung: „Der Kreistag beschließt die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfallentsorgungssatzung – AbfS).“*

**zu TOP 21. Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung – AbfGS) /** Beschlussvorlage DS-Nr.: 125/2006

*Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich mit einer Gegenstimme und 3 Enthaltungen: „Der Kreistag beschließt die Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung – AbfGS).“*

**zu TOP 22. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stilllegung und Nachsorge der Siedlungsabfalldeponien des Landkreises Uckermark (Gebührensatzung für Stilllegung und Nachsorge Deponien – DSNGS) /** Beschlussvorlage DS-Nr.: 126/2006

*Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich mit 6 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen: „Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stilllegung und Nachsorge der Siedlungsabfalldeponien des Landkreises Uckermark (Gebührensatzung für Stilllegung und Nachsorge Deponien – DSNGS).“*

**zu TOP 23. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im III. Quartal 2006 /** Berichtsvorlage DS-Nr.: 127/2006

*„Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im III. Quartal 2006 werden zur Kenntnis genommen.“*

**zu TOP 24. Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2005 vom 29.08.2006 /** Beschlussvorlage DS-Nr.: 128/2006

*Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag beschließt über die Jahresrechnung 2005 des Landkreises Uckermark und erteilt dem Landrat Entlastung.“*

**zu TOP 25. Verwendung verbliebener Mittel der pauschalierten Förderung investiver Maßnahmen nach dem GFG) /** Beschlussvorlage DS-Nr.: 132/2006

*Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Enthaltung: „Der Kreistag beschließt, die aus dem Uckermärkischen Radrundweg und dem Oder-Neiße-Radweg verbliebenen Mittel aus der Investpauschale nach dem GFG i. H. v. 141.075,59 € für die NaturThermeTemplin bereitzustellen. Der Anteil des Landkreises an der Gesamtzuweisung von 320.000,00 € verringert sich entsprechend. Sollten für andere Maßnahmen, die aus der Investpauschale nach dem GFG finanziert werden, Mittel nicht abgerufen oder zurückgegeben werden, werden diese ebenfalls zur Verringerung des kreislichen Anteils bei anderen bereits beschlossenen Maßnahmen eingesetzt.“*

**zu TOP 26. Bahnersatzverkehr für die vom Land abbestellte Verbindung OE 63 Templin – Joachimsthal – (Eberswalde) /** Beschlussvorlage DS-Nr.: 133/2006

*Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag fordert das Land Brandenburg auf, den Bahnersatzverkehr für die vom Land abbestellte Verbindung OE 63 Templin – Joachimsthal – (Eberswalde) ab dem 10.12.2006 dauerhaft im Rahmen eines Einzelfallnachweises (testierte Kosten gemäß EuGH-Kriterium Nr.4 für die Region abzüglich der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen) zu finanzieren.“*

**zu TOP 27. Grundsatzbeschluss zur Beteiligung des Landkreises Uckermark am Leader-Wettbewerb in der neuen Förderperiode von 2007 - 2013) /** Beschlussvorlage DS-Nr.: 134/2006

*Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der 2. Drucksachenänderung einstimmig: „Der Kreistag beschließt, dass sich der Landkreis Uckermark zur Umsetzung der ländlichen Entwicklung in der Förderperiode 2007 bis 2013 an einer kreisweiten lokalen Aktionsgruppe (LAG) innerhalb des neuen Landes-Leader-Wettbewerbes beteiligt. Voraussetzung hierfür ist die Beibehaltung der derzeitigen LAG, als selbstständige regionale Arbeitskreise mit Entscheidungskompetenz.“*

**zu TOP 28. Bericht der CDU-Fraktion zu den Vorwürfen der sogenannten Vetterwirtschaft in der Kreisverwaltung /** Berichtsvorlage DS-Nr.: 141/2006

*„Der Kreistag nimmt den Bericht der CDU-Fraktion zur Kenntnis.“*

**zu TOP 30. Anträge an den Kreistag**

**zu TOP 30.1: Antrag der CDU-Fraktion zur Umbesetzung von Ausschüssen /** DS-Nr.: 140/2006

*Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu und beschließt: „Der Kreistag stellt folgende Veränderung der Ausschussbesetzung durch die Fraktion der CDU fest:*

**Finanzausschuss:**

Mitglied: Steinhauser, Sylvia

neu: Schenk, Detlef

**Kreisausschuss:**

Mitglied: Koeppen, Jens

neu: Waldow, Hans-Jürgen

Vertreter: Waldow, Hans-Jürgen

neu: Dr. Gerlach, Hans-Otto.“

**zu TOP 30.2: Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, Rettet die Uckermark, Linkspartei. PDS- Fraktion und FDP „Ausweisung von Windeignungsgebieten“ / DS-Nr.: 135/2006**

**zu TOP 30.2.1: Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur DS-Nr.: 135/2006 - Änderung des Beschlussvorschlages / (DS-Nr. 148/2006)**

Es erfolgt die Abstimmung zum Änderungsantrag DS-Nr. 148/2006 als Ersatzantrag für die Drucksache 135/2006:

*Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 9 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zu und beschließt: „Die Regionalräte des Landkreises Uckermark werden gebeten, sich entsprechend dieses Beschlusses in der Regionalversammlung zu verhalten.*

1. Die ausgewiesenen Windeignungsgebiete werden weder von der Fläche noch von der Anzahl her vergrößert.
2. Der Landkreis Uckermark erläutert durch Stellungnahme der Genehmigungsbehörde bzw. der Fachämter die zulässigen Abstandsmaße der Windräder untereinander, die zulässigen Abstandsmaße zu schützenswerten Flächen, zu benachbarten Windfeldern und zu Wohngebieten. Des Weiteren sind klare Aussagen zu Fragen des Repowering und den Abhängigkeiten zwischen Höhen der Windkraftanlagen und den Abstandsmaßen zu treffen.
3. Bevor die Regionalversammlung über die Fortschreibung des Teilplans Wind entscheidet, ist der Kreistag anzuhören, wobei sämtliche aus der Uckermark gestellten Regionalräte zur Kreistagssitzung geladen werden.“

**zu TOP 31. Beschluss zur Klageeinreichung gegen den Zuweisungsbescheid des Ministeriums der Finanzen vom 06.11.2006 – Schlüsselzuweisungen an Landkreise für 2006 gemäß Brandenburgischem Finanzausgleichsgesetz vom 29.06.2004, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des BbgFAG vom 27.10.2006 i. V. m. dem Nachtragshaushalt 2006 des Landes / Beschlussvorlage DS-Nr.: 145/2006**

*Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Landrat wird beauftragt, gegen die Zuweisung gemäß Brandenburgischem Finanzausgleichsgesetz – BbgFAG vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 27.10.2006 (GVBl. I S. 118) – in Verbindung mit dem Nachtragshaushalt 2006 laut Bescheid des Ministeriums der Finanzen vom 06.11.2006 – Schlüsselzuweisungen an die Landkreise für 2006 – Klage zu erheben.“*

**zu TOP 32. Dringlichkeitsvorlage - Klageerhebung gegen das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium des Innern, wegen Versagung der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2005-2009 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 146/2006**

*Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 3 Enthaltungen: „Der Landrat wird beauftragt, gegen die Versagung der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2005-2009 durch das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium des Innern, vom 23. Oktober 2006 Klage vor dem Verwaltungsgericht Potsdam zu erheben.“*

**zu TOP 33. Mittelumverteilung für den Bau eines Streusalzsilos in der Kreisstraßenmeisterei Prenzlau / Beschlussvorlage DS-Nr.: 147/2006**

*Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Enthaltung: „Der Kreistag beschließt die überplanmäßige Ausgabe zur Errichtung eines Streusalzsilos in der Kreisstraßenmeisterei in Prenzlau.“*

Aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:

**zu TOP 3: Verleihung der Ehrenurkunde und Anstecknadel des Landkreises Uckermark 2006 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 136/2006**

*Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Enthaltung: „Der Kreistag Uckermark beschließt, den in der Anlage 1 aufgeführten Personen die Anstecknadel für besondere Verdienste um den Landkreis Uckermark mit Ehrenurkunde im Jahr 2006 zu verleihen.“*

(Anlage 1 zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 136/2006)

**Anlage 1 – EHRUNGEN**

Anstecknadel für besondere Verdienste um den Landkreis Uckermark 2005

Nr.	Anr.	Name	Geburts-jahr	Wohnort (Vorschlag von)	Verdienste im Bereich
01	Frau	Bärbel Schulz	1955	Tantow (Amtsdirektorin Gartz)	Bürgerschaftl. Engagement
02	Herr	Siegfried Jahns	1941	Schönfeld-Klockow (Amtsdirektor Brüssow)	Sport
03	Frau	Margarete Join-Lambert	1947	Neudorf (Amtsdirektor Gerswalde)	Bürgerschaftl. Engagement
04	Frau	Brunhilde Stein	1943	Schwedt/Oder (Bürgermeister Schwedt)	Selbsthilfe- gruppe

05	Frau	Marianne Rodewald	1933	Schwedt/Oder (Bürgermeister Schwedt)	Selbsthilfe- gruppe
06	Herr	Herrmann Mändle	1937	Uckerfelde/ OT Hohengüstow (AD Gramzow)	Feuerwehr/ Naturschutz
07	Herr	Heinz Sproßmann	1932	Uckerland/Taschenberg (BM Uckerland)	Bürgerschaftl. Engagement
08	Frau	Rita Techow	1954	Uckerland/Bandelow (BM Uckerland)	Sport/Kultur
09	Frau	Edith Schween	1938	Lychen (Bürgermeister Lychen)	Bürgerschaftl. Engagement
10	Herr	Alexander Liptay	1929	Küstrinchen (Bürgermeister Lychen)	Bürgerschaftl. Engagement
11	Herr	Tino Fischer	1980	Prenzlau (Bürgermeister Prenzlau)	Kultur
12	Frau	Margot Ebel	1926	Boitz. Land/OT Boitzenb. (BM Boitzenburger Land)	Bürgerschaftl. Engagement
13	Herr	Heinz Tesch	1940	Boitz. Land/Hardenbeck (BM Boitzenburger Land)	Feuerwehr
14	Herr	Bernd Ziemkendorf	1945	Templin/Vietmannsdorf (Bürgermeister Templin)	Bürgerschaftl. Engagement
15	Herr	Frank Wolter	1968	Knehden (Bürgermeister Templin)	Bürgerschaftl. Engagement
16	Herr	Hartmut Schulz	1956	Gollmitz (BM Nordwestuckermark)	Feuerwehr
17	Frau	Iris Riesebeck	1940	Angermünde (BM Angermünde)	Kunst/Kultur

### ENTLASTUNG DER EINZELNEN MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES DER SPARKASSE UCKERMARK FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS 2005

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat in seiner Sitzung am 15.11.2006 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreistag beschließt die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss 2005 gem. § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz.“

#### Folgende Mitglieder des Verwaltungsrates wurden entlastet:

Herr Klemens Schmitz, Herr Joachim Krüger, Herr Wolfgang Hoffmann, Herr Hubert Möser, Herr Prof. Dr. Dr. Hans-Joachim Mengel, Herr Detlef Ebel, Frau Karola Wöhner, Frau Carola Amende, Herr Andreas Engel, Herr Dirk Derlat, Herr Steffen Glatz, Frau Mandy Harfmann, Herr Henryk Wichmann, Herr Herbert Hirsch und Frau Harriet Pardemann.

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2004 der Sparkasse Uckermark gem. § 26 Abs. 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz erfolgt auch im Bundesanzeiger.

Prenzlau, den 22.11.2006

**gez. Klemens Schmitz**  
Landrat

#### Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2005 der Sparkasse Uckermark Land Brandenburg

Aktivseite	Jahresbilanz zum 31. Dezember 2005			31.12.2004
	EUR	EUR	EUR	Tsd. EUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		9.246.253,54		14.564
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		10.739.314,58		10.841
			19.985.568,12	14.564
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00		0
b) Wechsel		0,00		0
			0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		30.786.344,28		76.079
b) andere Forderungen		278.667,58		354

4.	Forderungen an Kunden		<u>31.065.011,86</u>	<u>76.433</u>
	darunter: durch Grundpfandrechte		<u>344.154.359,05</u>	<u>377.746</u>
	gesichert	<u>88.275.895,93</u> EUR		( 104.695 )
	Kommunalkredite	<u>49.307.753,80</u> EUR		( 42.016 )
5.	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere			
	a) Geldmarktpapiere			
	aa) von öffentlichen Emittenten	<u>0,00</u>		<u>0</u>
	darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>0,00</u> EUR		( 0 )
	ab) von anderen Emittenten	<u>0,00</u>		<u>0</u>
	darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>0,00</u> EUR		( 0 )
			<u>0,00</u>	<u>0</u>
	b) Anleihen und Schuldverschreibungen			
	ba) von öffentlichen Emittenten	<u>0,00</u>		<u>8.234</u>
	darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>0,00</u> EUR		( 4.868 )
	bb) von anderen Emittenten	<u>283.575.993,16</u>		<u>200.236</u>
	darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>283.575.993,16</u> EUR	<u>283.575.993,16</u>	<u>208.470</u>
	c) eigene Schuldverschreibungen		<u>0,00</u>	<u>0</u>
	Nennbetrag	<u>0,00</u> EUR	<u>283.575.993,16</u>	<u>208.470</u>
				( 0 )
6.	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		<u>80.835.392,95</u>	<u>95.942</u>
7.	Beteiligungen		<u>2.070.443,83</u>	<u>2.033</u>
	darunter:			
	an Kreditinstituten	<u>42.795,52</u> EUR		( 17 )
	an Finanzdienstleistungsinstituten	<u>0,00</u> EUR		( 0 )
8.	Anteile an verbundenen Unternehmen		<u>0,00</u>	<u>0</u>
	darunter:			
	an Kreditinstituten	<u>0,00</u> EUR		( 0 )
	an Finanzdienstleistungsinstituten	<u>0,00</u> EUR		( 0 )
9.	Treuhandvermögen		<u>3.050.532,87</u>	<u>5.493</u>
	darunter:			
	Treuhandkredite	<u>3.050.532,87</u> EUR		( 5.493 )
10.	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch		<u>0,00</u>	<u>610</u>
11.	Immaterielle Anlagewerte		<u>107.111,00</u>	<u>51</u>
12.	Sachanlagen		<u>15.428.951,93</u>	<u>16.853</u>
13.	Sonstige Vermögensgegenstände		<u>2.035.058,61</u>	<u>2.592</u>
14.	Rechnungsabgrenzungsposten		<u>164.105,95</u>	<u>213</u>
Summe der Aktiva			<u>782.472.529,33</u>	<u>811.841</u>

Passivseite

	EUR	EUR	EUR	31.12.2004 Tsd. EUR
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
	a) täglich fällig	<u>7.531,72</u>		<u>2.199</u>
	b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>126.176.973,92</u>		<u>137.286</u>
			<u>126.184.505,64</u>	<u>139.485</u>
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			
	a) Spareinlagen			
	aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist			

von drei Monaten	242.495.114,43		232.352
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	46.390.929,26		59.908
		288.886.043,69	292.260
b) andere Verbindlichkeiten			
ba) täglich fällig	274.861.919,92		280.006
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	17.935.208,65		24.008
		292.797.128,57	304.014
			581.683.172,26
			596.274
3. Verbriefte Verbindlichkeiten			
a) begebene Schuldverschreibungen		0,00	0
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		0,00	0
			0,00
darunter:			
Geldmarktpapiere	0,00 EUR		( 0
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00 EUR		( 0
4. Treuhandverbindlichkeiten			
darunter: Treuhandkredite	3.050.532,87 EUR		( 5.493
		3.050.532,87	5.493
5. Sonstige Verbindlichkeiten			
		644.724,53	1.251
6. Rechnungsabgrenzungsposten			
		1.271.602,97	1.553
7. Rückstellungen			
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		1.852.832,00	1.735
b) Steuerrückstellungen		2.851.900,00	0
c) andere Rückstellungen		2.996.703,28	3.519
			7.701.435,28
			5.254
8. Sonderposten mit Rücklageanteil			
		0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			
		27.917.184,47	28.816
10. Genußrechtskapital			
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00 EUR		( 0
		0,00	0
11. Eigenkapital			
a) gezeichnetes Kapital		0,00	0
b) Kapitalrücklage		0,00	0
c) Gewinnrücklagen			
ca) Sicherheitsrücklage	33.715.491,15		33.415
cb) andere Rücklagen	0,00		0
		33.715.491,15	33.415
d) Bilanzgewinn		303.880,16	300
			34.019.371,31
			33.715
<b>Summe der Passiva</b>			<b>782.472.529,33</b>
			<b>811.841</b>
1. Eventualverbindlichkeiten			
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00	0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		6.065.211,00	7.518
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00	0
			6.065.211,00
			7.518
2. Andere Verpflichtungen			
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00	0
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00	0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		5.607.254,00	5.934
			5.607.254,00
			5.934



Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005	EUR	EUR	EUR	1.1.- 31.12. 2004 Tsd. EUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	22.967.469,42			25.772
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	12.173.409,81			10.574
		35.140.879,23		36.346
2. Zinsaufwendungen		13.975.250,74		15.494
			21.165.628,49	20.852
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		4.147.499,57		( 3.945
b) Beteiligungen		68.293,27		( 9
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0,00		( 0
			4.215.792,84	3.954
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge		5.255.480,20		( 5.440
6. Provisionsaufwendungen		343.697,88		( 383
			4.911.782,32	5.057
7. Nettoertrag aus Finanzgeschäften			20.425,25	19
8. Sonstige betriebliche Erträge			666.556,60	562
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			0,00	0
			30.980.185,50	30.444
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	7.819.782,21			( 7.962
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Alters- versorgung	1.968.462,05			( 1.947
		9.788.244,26		( 9.909
b) andere Verwaltungsaufwendungen	567.168,65 EUR			( 495
		6.654.889,36		( 7.075
			16.443.133,62	16.985
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			1.602.231,57	1.845
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			1.353.849,92	1.012
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		8.065.422,39		( 12.431
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00		( 0
			8.065.422,39	12.431
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		310.702,11		( 0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		0,00		( 2.399
			310.702,11	2.399
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0,00	0
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil			0,00	0
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			3.204.845,89	571
20. Außerordentliche Erträge		0,00		( 0
21. Außerordentliche Aufwendungen		0,00		( 0
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		2.873.756,69		( 244
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		27.209,04		( 27
			2.900.965,73	270
25. Jahresüberschuss			303.880,16	300
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr				0
			0,00	0
			303.880,16	300
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				

a) aus der Sicherheitsrücklage	0,00	( 0
b) aus anderen Rücklagen	<u>0,00</u>	<u>( 0</u>
	0,00	0
	<u>303.880,16</u>	<u>300</u>
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in die Sicherheitsrücklage	0,00	( 0
b) in andere Rücklagen	<u>0,00</u>	<u>( 0</u>
	0,00	0
	<u>303.880,16</u>	<u>300</u>
29. Bilanzgewinn		

### Anhang

Der Jahresabschluss der Sparkasse Uckermark wurde nach den für Kreditinstituten geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt.

### I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir mit dem Nennwert bilanziert. Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung. Bei den Forderungen an Kunden wurde dem akuten Ausfallrisiko durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Das allgemeine Kreditrisiko wurde durch angemessene Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen berücksichtigt, basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wird entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 sowie in Anlehnung an die BFA-Stellungnahme 1/90 des IDW ermittelt. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen bis zu den Zeitwerten vorgenommen worden. Der Wechselbestand wurde zum Zeitwert bilanziert. Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Die Wertpapiere der Liquiditätsreserve und des Anlagebestandes wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Wertaufholungen wurden durch Zuschreibungen auf den höheren Kurs, maximal aber bis zu den Anschaffungskosten, berücksichtigt. Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Wertberichtigungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert sind wegen dauerhafter Wertminderung vorgenommen worden. Entgeltlich erworbene Software wurde nach den Vorgaben des IDW-Rechnungslegungsstandards „Bilanzierung von Software beim Anwender“ (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten „Immaterielle Anlagewerte“ ausgewiesen. Sie sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine Nutzungsdauer von 3 Jahren zugrunde gelegt wurde. Das Sachanlagevermögen wurde linear abgeschrieben. Die zugrundegelegten Nutzungsdauern entsprechen den Vorschriften des EStG bzw. den amtlichen AfA-Tabellen. Bei beweglichen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear. Bei Mieterein- und -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäuden maßgeblichen Grundsätzen bzw. der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 410,00 Euro sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden. Aufgrund der steuerrechtlichen Abschreibung und der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwandes liegt der ausgewiesene Jahresüberschuss um  $\frac{1}{4}$  unter dem Betrag, der sonst auszuweisen gewesen wäre. Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert worden. Rückstellungen für Pensionen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem Teilwertverfahren auf der Grundlage der Heubeck Richttafeln 2005 G und eines Rechnungszinsfußes von 6,0 % gemäß § 6 a EStG ermittelt worden. Die Umstellung auf die neuen Richttafeln führte zu einer Reduzierung der Pensionsverpflichtungen. Von der Möglichkeit der gleichmäßigen Verteilung der Reduzierung auf das Erstjahr und auf die beiden folgenden Wirtschaftsjahre ist nach § 6a Abs. 4 EStG Gebrauch gemacht worden. Die Veränderung der Bewertungsmethode hatte nur unbedeutenden Einfluss auf die Finanzlage der Sparkasse. Die Sparkasse Uckermark ist aufgrund des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ( Altersvorsorge-TV-Kommunal ) vom 01.03.2002 verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden eine zur Versorgung führende Versicherung bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse abzuschließen. Die Sparkasse erfüllt diese Verpflichtung durch die Anmeldung der anspruchsberechtigten Mitarbeiter beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse (ZVK) mit Sitz in Gransee. Die ZVK ist eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Das Vermögen der Kasse wird als Sondervermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg geführt. Die ZVK erhebt von den Arbeitgebern als Beteiligten Umlagen (§16). Der Umlagesatz wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für den Deckungsabschnitt festgesetzt und betrug im Jahr 2005 1,1 %. Daneben werden Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren (§ 18) erhoben. Dieser Beitragssatz betrug im Jahr 2005 3,0 %. Die Arbeitnehmerbeteiligung (§ 37a) von 0,5 % bis 30.06.2005, ab 01.07.2005 0,8 % wird von der Umlage gekürzt. Die ZVK gewährt den Arbeitnehmern ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung Leistungen nach Maßgabe tarifvertraglicher Regelungen. Während die Leistungen ursprünglich ausschließlich durch Umlagen finanziert wurden, wird die Finanzierung der Kasse durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen über einen langjährigen Zeitraum auf ein vollständig kapitalgedecktes System umgestellt. Zum Bilanzstichtag 31.12.2005 hat sich für die mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung unter der Berücksichtigung des Vermögens der KV Bbg - ZVK eine Unterdeckung ergeben. Auf die Sparkasse Uckermark entfiel zum 31.12.2005 folgender Anteil:

Unterdeckung der KVBbg - ZVK zum 31.12.2005	479.000 Tsd.EUR
Maßgeblicher Anteilsatz für die Sparkasse Uckermark	0,37824 %
Anteil der auf die Sparkasse Uckermark entfallenden Unterdeckung	1.812 Tsd. EUR

Bei der Bildung der sonstigen Rückstellungen sind alle ungewissen Verbindlichkeiten, drohenden Verluste und erkennbaren Risiken berücksichtigt worden. Für den zusätzlichen Zinsaufwand bei Spareinlagen mit steigender Verzinsung haben wir durch die Bildung von Aufwandsrückstellungen Vorsorge getroffen. Die zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte wurden in die Gesamtbetrachtung des Zinsänderungsrisikos einbezogen und waren somit nicht gesondert zu bewerten. Die zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte dienen der Sicherung einzelner Festzinspassivpositionen. Auf Fremdwährung lautende Bargeldbestände wurden zu den am Bilanzstichtag geltenden Ankaufskursen der Landesbank umgerechnet.

**II. Erläuterungen zur Jahresbilanz**

**Aktivseite:**

**Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute**

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale 30.172.047,15 Euro

**Posten 4: Forderungen an Kunden**

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

- Bestand am Bilanzstichtag 102.396,73 Euro  
 - Bestand am 31.12. des Vorjahres 102.396,73 Euro

**Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere**

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind

börsennotiert 283.575.993,16 Euro  
 nicht börsennotiert 0,00 Euro

**Posten 9: Treuhandvermögen**

Das Treuhandvermögen betrifft jeweils in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

**Posten 12: Sachanlagen**

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert

in Höhe von 13.034.275,91 Euro

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt 1.615.508,02 Euro

**Posten 13: Sonstige Vermögensgegenstände**

Hier werden zur baldigen Veräußerung bestimmte Grundstücke und Gebäude mit 1.394.960,81 Euro ausgewiesen.

**Mehrere Posten betreffende Angaben:**

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände beläuft sich auf 58.523,10 Euro.

**Anlagenspiegel**

<b>Entwicklung des Anlagevermögens (in Tsd. Euro)</b>									
	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Zuschreibungen	Abschreibungen		Buchwerte	
	01.01.05	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	lfd. Jahr	kumuliert	lfd. Jahr	31.12.05	31.12.04
Sachanlagen	40.781	219	0	585	0	24.987	1.568	15.429	16.853
Immaterielle Anlagewerte	64	90	0	0	0	47	34	107	51
		Veränderungen +/-							
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	+ 76.512							256.653	180.141
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	- 452							0	452
Beteiligungen	+37							2.070	2.033

Die Abschreibungen des laufenden Jahres sind kein rechnerischer Bestandteil des Anlagenspiegels. Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

**Beteiligungsspiegel**

Die Sparkasse besitzt folgende Anteile an anderen Unternehmen in Höhe von mindestens 20,0 %:

Name und Sitz	Eigenkapital in Tsd. EUR per 2005	Beteiligungsquote	Ergebnis 2005 in Tsd. EUR
S Uckermark Entwicklungs- gesellschaft mbH	1	51%	-1

**Passivseite:**

**Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

In diesem Posten sind enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale	40.147.490,22 Euro
Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf	34.301.161,84 Euro

**Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**

In diesem Posten sind enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.	
Bestand am Bilanzstichtag	200.000,00 Euro
Bestand am 31.12. des Vorjahres	304.258,88 Euro

**Posten4: Treuhandverbindlichkeiten**

Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

**Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten**

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von	1.259.591,76 Euro
Bestand am 31.12. des Vorjahres	1.544.185,52 Euro

**Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten**

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von 944.602,88 Euro angefallen.

Die einzelnen Mittelaufnahmen übersteigen nicht 10,0 % des Gesamtbetrages. Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen § 10 Abs. 5 a KWG.

Die (sonstigen) Mittelaufnahmen sind im Durchschnitt mit 3,525 % verzinslich. Die Ursprungslaufzeiten bewegen sich zwischen 5 und 10 Jahren. Im Folgejahr werden aus diesen Mittelaufnahmen 5.001.085 Euro zur Rückzahlung fällig.

Am Bilanzstichtag verteilen sich die gemäß § 36 RechKredV noch nicht abgewickelten Termingeschäfte auf zinsbezogene Termingeschäfte. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Nichthandelsgeschäfte.

Nachfolgend werden die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten derivativen Finanzinstrumente dargestellt:

		Nominalbetrag Restlaufzeit in TEUR				Zeitwert
		<= 1Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Summe	
OTC Produkt	Zinsswaps	0	10.000	0	10.000	166

Für den Zinsswap wurde der Zeitwert als Barwert zukünftiger Zinszahlungsströme auf Basis der Marktzinsmethode ermittelt. Dabei fand die Swap-Zinskurve per 30.12.2005 Verwendung.

**Restlaufzeitengliederung**

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	- mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	- mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	- mehr als 5 Jahre
	Angaben in Euro			
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	4.440,01	7.603,76	2.110,87	0,00
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	6.305.301,84	15.278.685,54	79.278.766,76	184.788.879,21
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	12.102.343,92	18.877.979,00	46.546.347,64	48.381.294,06
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	11.866.562,48	21.912.459,12	12.600.654,09	11.253,57
Passiva 2 b bb) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	4.971.370,66	2.824.716,06	6.659.679,07	3.478.843,25

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgliedert.

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden (ohne anteilige Zinsen):

	Euro
Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	20.202.500

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 58.331.337,57 Euro mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

## II. Sonstige Angaben

Den Organen der Sparkasse gehören an:

### Verwaltungsrat:

#### Vorsitzender

Schmitz, Klemens  
Landrat

#### Stellvertretender Vorsitzender

Hoffmann, Wolfgang  
Fahrdienstleiter  
Krüger, Joachim  
Geschäftsführer Sanitär GmbH

#### Mitglieder

Moser, Hubert  
Wöhner, Karola  
Ebel, Detlef  
Amende, Carola  
Prof. Dr. Dr. Mengel, Hans-Joachim  
Engel, Andreas  
Harfmann, Mandy  
Derlat, Dirk  
Glatz, Steffen

Lehrer (i.R.)  
Hausfrau  
Baustoffverkäufer  
Hausfrau  
Dozent Freie Universität Berlin  
Privatkundenbetreuer Sparkasse  
Mitarbeiter Innenrevision Sparkasse  
Firmenkundenbetreuer Sparkasse  
Leiter Spezialkredite Sparkasse

### Vorstand:

#### Vorsitzender

Schmidt, Uwe

#### Mitglieder

Janitschke, Wolfgang  
Mantei, Bodo  
Klinkenberg, Peter

Der Vorstandsvorsitzende Herr Uwe Schmidt ist Mitglied im Aufsichtsrat der Beteiligungsgesellschaft der Sparkassen des Landes Brandenburg mbH & Co. KG, Mitglied im Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburgs und Mitglied im Aufsichtsrat der Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH. Das Vorstandsmitglied Herr Peter Klinkenberg ist Geschäftsführer der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft der Sparkassen des Landes Brandenburg mbH und Mitglied im Aufsichtsrat des kommunalen Wohnungsunternehmens Prenzlau-Land. Die Pensionsrückstellungen für die früheren Mitglieder des Vorstandes und für ihre Hinterbliebenen betragen am 31.12.2005 375 Tsd. EUR. Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 809 Tsd. EUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 251 Tsd. EUR gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	173
Teilzeitkräfte	50
Auszubildende	19
<b>Insgesamt</b>	<b><u>242</u></b>

Prenzlau, den 31.05.06

Der Vorstand

Schmidt

Janitschke

Mantei

Klinkenberg

**BESCHLUSS DES KREISTAGES DES LANDKREISES UCKERMARK ÜBER DIE JAHRESRECHNUNG DES LANDKREISES UCKERMARK UND DIE ENTLASTUNG DES LANDRATES FÜR DAS JAHR 2005**

Entsprechend § 63 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) i. V. m. § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) (GVBl. Brbg. T. I S. 398) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 15.11.2005 folgenden Beschluss gefasst hat:

*„Der Kreistag beschließt über die Jahresrechnung 2005 des Landkreises Uckermark und erteilt dem Landrat Entlastung.“*

**gez. Roland Resch**  
**Vorsitzender des Kreistages**

**3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN DES RETTUNGSDIENSTES DES LANDKREISES UCKERMARK (3. ÄNDERUNGSSATZUNG – GEBÜHRENSATZUNG RETTUNGSDIENST)**

Auf der Grundlage § 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 08.05.1992 (aktuelle Veröffentlichung vom 18.05.2005 GVBl. I Nr. 14 S. 202), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in den jeweils z.Z. geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 15.11.2006 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 25.09.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 8/2003 vom 02.10.2003, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 09.11.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 14/2005 vom 22.11.2005, wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

**§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

**(2) Es gelten die folgenden Gebührensätze:**

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Für die Inanspruchnahme (§ 2 der Satzung)                                  |          |
|    | - eines Rettungswagens (RTW)   | 494,80 € |
|    | - eines Krankentransportwagens (KTW)                                       | 176,90 € |
|    | - eines Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF)                                    | 207,50 € |
|    | - eines Notarztes (NA)   | 154,00 € |
| 2. | Für die von den Rettungsfahrzeugen einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke |          |
|    | - je angefangenen Kilometer  | 0,34 €   |

**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Prenzlau, den 22.11.2006

**gez. Klemens Schmitz**  
**Landrat**

**1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGS- GEBÜHREN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER WERTSTOFFANNAHMEHÖFE DES LANDKREISES UCKERMARK (1. ÄNDERUNGSSATZUNG – ERHEBUNG VON BENUTZUNGS- GEBÜHREN FÜR DIE WERTSTOFFANNAHMEHÖFE)**

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I, S.40 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 82) i. V. m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 [GVBl. I S. 210) i. V. m. §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)] vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) sowie der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 15. November 2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wertstoffannahmehöfe) beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 15 vom 22. Dezember 2005, wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

Anlage 1 der Satzung wird durch nachstehende neue Anlage 1 ersetzt:

#### Anlage 1 (neu)

##### Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark

Wertstoffannahmehof
Deponie Pinnow
Prenzlau
Deponie Milmersdorf
Angermünde
Lychen
Boitzenburg
Brüssow
Fürstenwerder
Gartz (Oder)
Gramzow
Passow
Templin

Weiterer Wertstoffannahmehof: Schwedt – ALBA Uckermark GmbH

### Artikel 2

Anlage 2 der Satzung wird durch nachstehende neue Anlage 2 ersetzt:

#### Anlage 2 (neu)

##### Gebührensätze für die kostenpflichtige Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffannahmehöfen des Landkreises Uckermark

Kraftfahrzeug – Batterien	Betrag in Euro je Stück
Kraftrad	1,00
PKW	2,00
LKW	4,00
Altreifen	Betrag in Euro je Stück
PKW ohne Felge	2,00
PKW mit Felge	2,50
LKW ohne Felge	7,70
LKW mit Felge	11,50
Traktor ohne Felge	12,80
Traktor mit Felge	15,50
Kraftrad	1,00
Fahrrad	0,50
Bauschutt	
Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Gemische hiervon (weniger als 5 % Störstoffe)	7,70 Euro/0,5 m <sup>3</sup> bzw. 7,70 Euro/t
Baustellenabfälle*	
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	123,50 Euro/t
Bitumengemische, Kohlenteer, teerhaltige Produkte*	
	256,50 Euro/t
Altholz (belastet)*	
	123,50 Euro/t

\*nur auf den Wertstoffannahmehöfen Pinnow und Prenzlau

### Artikel 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wertstoffannahmehöfe) tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Prenzlau, den 22.11.2006

gez. **Klemens Schmitz**  
Landrat



**1.SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN DES LANDKREISES UCKERMARK (1. ÄNDERUNGSSATZUNG – DEPONIEGEBÜHRENSATZUNG)**

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I, S. 40 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 82) i. V. m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) i. V. m. §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S 170) sowie der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 15. November 2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Deponiegebührensatzung) beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (Deponiegebührensatzung), bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 14 vom 22. November 2005, wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

Anlage 1 der Satzung wird durch nachstehende neue Anlage 1 ersetzt:

Anlage 1 (neu)

**Zugelassene Abfallarten und dazugehörige Gebühr - Deponie Pinnow -**

Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach m³ ermittelt (Einheit in €/m³):

Abfallschlüsselnummer (ASN)	Abfallartenbezeichnung nach AVV	€/t	€/m³ *
<b>01</b>	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen		
<b>01 04</b>	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen		
<b>01 04 08</b>	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	51,30	71,80
<b>01 04 09</b>	Abfälle von Sand und Ton	51,30	71,80
<b>06</b>	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		
<b>06 13</b>	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.		
<b>06 13 04*</b>	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	51,30	77,00
<b>10</b>	Abfälle aus thermischen Prozessen		
<b>10 01</b>	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)		
<b>10 01 01</b>	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	51,30	35,90
<b>10 01 02</b>	Filterstäube aus Kohlefeuerung	51,30	51,30
<b>10 01 05</b>	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	51,30	51,30
<b>10 01 15</b>	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04* fallen	51,30	35,90
<b>10 01 17</b>	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen	51,30	51,30
<b>10 01 24</b>	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	7,70	11,55
<b>10 01 24 - 3</b>	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	3,10	4,60
<b>10 11</b>	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen		
<b>10 11 12</b>	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	51,30	61,50
<b>10 12</b>	Abfälle aus der Herstellung von Keramikzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		
<b>10 12 08</b>	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	51,30	92,30

Abfallschlüsselnummer (ASN)	Abfallartenbezeichnung nach AVV	€t	€/m <sup>3</sup> *
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen		
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10* fallen	51,30	87,20
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	51,30	87,20
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)		
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	51,30	48,70
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien		
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen	51,30	92,30
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	51,30	92,30
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	51,30	92,30
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 01	Beton	7,70	10,00
17 01 01 - 0	Beton (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	0,00	0,00
17 01 02	Ziegel	7,70	10,00
17 01 02 - 0	Ziegel (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	0,00	0,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	7,70	10,00
17 01 03 - 0	Fliesen, Ziegel und Keramik (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	0,00	0,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	7,70	10,00
17 01 07 - 0	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	0,00	0,00
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 02	Glas	51,30	61,50
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	7,70	13,80
17 05 04 - 0	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen (Z 0 und ohne mineralische und nichtmineralische Störstoffe)	0,00	0,00
17 05 04 - 1,5	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen (bis zu 5 Gew.-% mineralische und/oder 5 Vol.-% nichtmineralische Störstoffe)	1,55	2,80
17 05 04 - 3	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen (bis zu 10 Gew.-% mineralische und/oder 10 Vol.-% nichtmineralische Störstoffe)	3,10	5,55
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt	7,70	13,80
17 05 08 - 0	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt (Z 0 und ohne mineralische und nichtmineralische Störstoffe)	0,00	0,00
17 05 08 - 1,5	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt (bis zu 5 Gew.-% mineralische und/oder 5 Vol.-% nichtmineralische Störstoffe)	1,55	2,80
17 05 08 - 3	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt (bis zu 10 Gew.-% mineralische und/oder 10 Vol.-% nichtmineralische Störstoffe)	3,10	5,55

Abfallschlüsselnummer (ASN)	Abfallartenbezeichnung nach AVV	€/t	€/m <sup>3</sup> *
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	51,30	25,60
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	51,30	77,00
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	7,70	13,80
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		
19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	51,30	46,20
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	51,30	46,20
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13* fällt	51,30	46,20
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	7,70	11,55
19 01 19 - 3	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	3,10	4,60
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.		
19 08 02	Sandfangrückstände	51,30	71,80
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.		
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand und Steine) (mineralischer Anteil $\geq$ 70 Vol.-%)	7,70	13,80
19 12 09 - 3	Mineralien (z.B. Sand und Steine) (mineralischer Anteil $\geq$ 90 Vol.-%)	3,10	5,55
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
20 02 02	Boden und Steine	7,70	13,80
20 02 02 - 0	Boden und Steine (Z 0 und ohne mineralische und nichtmineralische Störstoffe)	0,00	0,00
20 02 02 - 1,5	Boden und Steine (bis zu 5 Gew.-% mineralische und/oder 5 Vol.-% nichtmineralische Störstoffe)	1,55	2,80
20 02 02 - 3	Boden und Steine (bis zu 10 Gew.-% mineralische und/oder 10 Vol.-% nichtmineralische Störstoffe)	3,10	5,55
20 03	Andere Siedlungsabfälle		
20 03 03	Straßenkehrschutt	51,30	41,00

\* Umrechnungswerte basieren auf einschlägigen Erfahrungswerten

Werden mehrere der in der Anlage 1 enthaltenen Abfallarten gemischt angeliefert, entspricht die Anlieferungsgebühr grundsätzlich der Abfallart, die die höchste Gebühr aufweist.

### Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Deponiegebührensatzung) tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Prenzlau, den 22.11.2006

gez. Klemens Schmitz  
Landrat

**SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG DES LANDKREISES UCKERMARK  
(ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG – ABFS)**

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398, 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), und gemäß § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I, S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 82), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 15. November 2006 folgende Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfallentsorgungssatzung – Abfs) beschlossen:

**§ 1****Grundsätze**

- (1) Der Landkreis Uckermark entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
  - Abfälle vermieden,
  - nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
  - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

**§ 2****Aufgaben der Abfallentsorgung**

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) als öffentliche Einrichtung. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen insbesondere
  - die Siedlungsabfalldeponie Pinnow,
  - die Siedlungsabfalldeponie Prenzlau
  - die Siedlungsabfalldeponie Milmersdorf und
  - die Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark gemäß Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von überlassungspflichtigen Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die illegal abgelagerten Abfälle (herrenlose Abfälle).
- (3) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen. Die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) ist umfassend mit der Erfüllung der Aufgaben der Abfallentsorgung gemäß § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG beauftragt.
- (4) Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten bzw. Pflichten der Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

**§ 3****Abfallvermeidung**

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

**§ 4****Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
  - a) Gefährliche Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 15 entsorgt werden.  
Der Ausschluss gilt nicht für die folgenden Abfallarten:

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
170605*	asbesthaltige Baustoffe
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten

soweit die Deponiezulassungskriterien gemäß der vom Landesumweltamt Brandenburg erlassenen nachträglichen Anordnungen für die Siedlungsabfalldeponie Pinnow eingehalten werden.

b) Verpackungsabfälle,

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	Gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S.2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

c) Batterien,

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
160601*	Bleibatterien
160602*	Ni-Cd-Batterien
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien
160604	Alkalibatterien (außer 160603)
160605	andere Batterien und Akkumulatoren
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2001 (BGBl. I S. 1487), zuletzt geändert am 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331) unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben anfallen. Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

d) Altfahrzeuge,

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
160104*	Altfahrzeuge
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung - AltfahrzeugV) vom 21.06.2002 (GVBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, mit Ausnahme des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG i. V. m. § 4 Abs.1 BbgAbfG unterliegenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen.

e) Bitumengemische,

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart

170302

Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen

soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt.

## f) Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

AVV-Schlüsselnummer

Abfallart

180101

spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)

180102

Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)

180104

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

180201

spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen

180203

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

## (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind:

Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit dem Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall eingesammelt und transportiert werden können:

(Diese Abfälle sind dem Landkreis überlassungspflichtig.)

AVV-Schlüsselnummer

Abfallart

010408

Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen

010409

Abfälle von Sand und Ton

030307

mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Pappabfällen

061304\*

Abfälle aus der Asbestverarbeitung

070213

Kunststoffabfälle

100101

Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt

100102

Filterstäube aus Kohlefeuerung

100105

Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form

100115

Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen

100117

Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen

100124

Sande aus der Wirbelschichtfeuerung

101112

Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt

101208

Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)

101311

Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen

120117

Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen

150203

Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen

161102

Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen

161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
170101	Beton
170102	Ziegel (hier sind Mauerziegel erfasst)
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hier sind Dachziegel erfasst)
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170202	Glas
170203	Kunststoff
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
170605*	asbesthaltige Baustoffe
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
170904	gemischte Bau und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
200202	Boden und Steine
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
200303	Straßenkehrriecht
200307	Sperrmüll aus Gewerbe, sofern er in seiner Art und Menge nicht dem Sperrmüll aus Haushaltungen entspricht, schadstoffhaltig ist oder als Produktionsabfall anfällt
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.

- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 6 und 11 des KrW-/ AbfG).

- (6) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach Abs. 2 oder Abs. 3 ausgeschlossen ist, aber gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG für diese Abfälle eine Überlassungspflicht besteht, sind sie einer der vom Landkreis bekannt gegebenen Annahmestellen anzudienen.
- (7) Der Landkreis kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine Andienung zu anderen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

### § 5

#### **Anschluss- und Benutzungszwang/-recht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle zur Entsorgung anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht insbesondere für Haupt- und Nebenwohnsitz. Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).  
Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstückes bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte, sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstückes Befugten gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (4) Als Grundstück gelten auch selbständige Bungalow- und Kleingartengrundstücke, welche nicht zu einem Wohngrundstück gehören.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

### § 6

#### **Ausnahmen vom Anschlusszwang**

- (1) Ausnahmen vom Anschlusszwang nach § 5 Abs. 1 sind auf Antrag nur für Grundstücke zulässig, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. In diesem Falle ist durch den Grundstückseigentümer oder eine ihm nach § 5 Abs. 1 Satz 4 gleichgestellte Person schriftlich ein formloser Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang an den Landkreis zu stellen. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten tritt nur ein, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden. Bei Wegfall der Voraussetzung kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden.
- (2) Dem schriftlichen Antrag auf eine Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage beizufügen.
- (3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.
- (4) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht, anfallen können (Baustelle, unbewohnbare Objekte).
- (5) Nach Ablauf des Kalenderjahres wird erneut überprüft, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme noch vorliegen. Die Anzeige über die fortbestehende Ausnahme soll spätestens 6 Wochen vor Jahresbeginn beim Landkreis erfolgen.

### § 7

#### **Abfalltrennung**

- (1) Um eine Abfallverwertung und ordnungsgemäße Entsorgung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:
1. Altpapier, Pappe, Kartonagen,
  2. Verpackungen aus Glas, getrennt nach Grün-, Braun- und Weißglas,
  3. Leichtverpackungen,
  4. Klärschlamm,
  5. Metalle; haushaltstypischer Schrott,
  6. Bauabfälle,
  7. Elektro- und Elektronikaltgeräte,
  8. geringe Mengen gefährlicher Abfälle,
  9. Sperrmüll,
  10. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall).



- (2) Kompostierbare Abfälle sollen nach den jeweils im Landkreis Uckermark angebotenen Möglichkeiten getrennt entsorgt werden.
- (3) Die Stoffe nach Abs. 1 sind getrennt bereitzuhalten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

### § 8

#### Altpapier, Pappe, Kartonagen

- (1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern oder an den vom Landkreis öffentlich bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen. Für die Entsorgung von Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen können im Einzelfall Regelungen für eine separate Entsorgung getroffen werden. Das gilt insbesondere für Transport- und Umverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 der Verpackungsverordnung.
- (2) Die Bereitstellung der für die haushaltsnahe Erfassung von Altpapier zugelassenen Abfallbehälter (240 Liter, 1.100 Liter) hat zu den vom Landkreis sowie zusätzlich von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegebenen Abfuhrtagen an den befahrbaren Straßen vor dem Grundstück zu erfolgen.
- (3) Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben Sammelbehältern für Papier ist verboten.
- (4) Die Ablagerung von Hausmüll und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung (außer nicht verunreinigtes Altpapier) in Papiercontainern ist nicht zulässig.

### § 9

#### Verpackungen aus Glas

- (1) Für Abfälle aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse, nicht jedoch Fensterglas, Spiegelglas oder Bildröhren usw.) stehen dafür zugelassene Abfallbehälter sowie von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegebene Sammelstellen zur Verfügung, an denen die Abfälle getrennt nach Farben (Grün-, Braun- und Weißglas) überlassen werden können.
- (2) Die Ablagerung von Altglas und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den Glassammelbehältern ist verboten. Sammelbehälter dürfen nur Montag - Freitag in der Zeit von 08:00 - 18:00 Uhr und Sonnabend von 08:00 - 16:00 Uhr benutzt werden.
- (3) Das Einfüllen von Hausmüll und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung (außer Hohlglas) in die Glassammelbehälter ist verboten. Dies gilt auch für die in § 9 Abs.1 genannten ausgeschlossenen Abfälle.

### § 10

#### Leichtverpackungen

- (1) Leichtverpackungen können in den dafür zugelassenen Abfallbehältern an den zentralen Sammelstellen des DSD (Duale System Deutschland GmbH) entsorgt werden. Die Abfuhrtage für die in Abfallbehältern oder gelben Säcken gesammelten Leichtverpackungen werden von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegeben.
- (2) Die Ablagerung von Leichtverpackungen und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den Sammelbehältern für Leichtverpackungen ist verboten.
- (3) Das Einfüllen von Hausmüll und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung (außer Leichtverpackungen mit dem "Grünen Punkt") in die Sammelbehälter für Leichtverpackungen bzw. die gelben Säcke ist verboten.

### § 11

#### Kompostierbare Abfälle

- (1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste, können nach der Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (2) Die unter Abs.1 genannten kompostierbaren Abfälle (außer Küchenabfälle) aus privaten Haushaltungen und geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen können – soweit sie nicht selbst kompostiert werden – mit Ausnahme der Siedlungsabfalldponie Prenzlau bei den in § 2 Abs. 1 genannten Annahmestellen und bei den im Landkreis zugelassenen Kompostierungsanlagen angeliefert werden.
- (3) Der Landkreis kann die getrennte Sammlung kompostierbarer Abfälle durch Biotonnen einführen. Die Sammlung erfolgt an den vom Landkreis und zusätzlich von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegebenen Abfuhrtagen.

### § 12

#### Haushaltstypischer Schrott

Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen aus Haushaltungen (z. B. Fahrräder, Weißblech, Aluminium, usw.) können mit Ausnahme der Siedlungsabfalldponie Prenzlau bei den in § 2 Abs. 1 genannten Annahmestellen oder anderen

vom Landkreis und zusätzlich von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden. Darüber hinaus werden diese Abfälle aus Haushaltungen auf Antrag abgefahren.

### **§ 13 Baubabfälle**

- (1) Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik) und Bodenaushub ist, soweit dieser nicht verwertet werden kann, der Abfallentsorgungsanlage Siedlungsabfalldeponie Pinnow zu überlassen unter der Voraussetzung, dass die Deponiezulassungskriterien gemäß der vom Landesumweltamt Brandenburg erlassenen nachträglichen Anordnungen eingehalten werden.
- (2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind den Verwertungsanlagen getrennt zu überlassen.
- (3) Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 1 und Abs. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung dem Landkreis Uckermark, untere Abfallwirtschaftsbehörde, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau anzuzeigen.
- (4) Die unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Abfälle sind nicht mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zu vermischen.
- (5) Auf Baustellen, die länger als 4 Wochen betrieben werden und auf denen Abfälle nach Abs. 1 und Abs. 2 anfallen können, ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter nach § 17 Abs. 3 für die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall vorzuhalten.
- (6) Bauschutt, Bodenaushub sowie gemischte Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen können mit Ausnahme der Siedlungsabfalldeponie Prenzlau bei den in § 2 Abs. 1 genannten Annahmestellen und nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgeldern für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark abgegeben werden.

### **§ 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte**

- (1) Als Abfall zur Verwertung zu entsorgende Elektrogeräte aus privaten Haushaltungen (Kühl- und Tiefkühlgeräte, Elektroherde, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Fernsehgeräte, Vertreiber i. S. d. § 3 Abs. 12 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 1. Computer, Elektrokleingeräte, u.a.) können bei den vom Landkreis und zusätzlich von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden. Gleiches gilt für 6.03.2005 (jeder, der neue Elektro- oder Elektronikgeräte gewerblich für den Nutzer anbietet). Diese haben bei Anlieferungen von mehr als 20 Großgeräten (Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik) Anlieferungsort- und -zeitpunkt mindestens 4 Tage vor der geplanten Anlieferung mit der UDG abzustimmen.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen werden, soweit es sich um Großgeräte aus den Bereichen Haushaltstechnik, Informations- und Telekommunikationstechnik sowie Unterhaltungselektronik handelt, auf Antrag abgefahren (Bestellpostkarte). Die UDG legt den Abfuhrtermin im Auftrag des Landkreises fest und teilt diesen vorher dem Abfallbesitzer mit.
- (3) Elektro- und -Elektronikgroßgeräte i. S. des Abs. 2 aus privaten Haushaltungen sind vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Landkreis kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (4) Als Elektro- und Elektronikgroßgeräte i. S. des Abs. 2 bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 2 und Abs. 3 von der Altgeräteeinsammlung nicht erfasst werden, können vom Landkreis auf Kosten des Anschlusspflichtigen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist er verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

### **§ 15 Geringe Mengen gefährlicher Abfälle**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die als gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) gelten, sind getrennt dem Sonderabfallzwischenlager, Grabowstraße 52 in 17291 Prenzlau, oder dem Schadstoffmobil zu überlassen. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, nicht ausgehärtete Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Batterien. An dem Schadstoffmobil darf vom Anlieferer je Sammlung und Abfallart die haushaltsübliche Menge von bis zu 20 kg oder 30 l gefährlicher Abfälle i. S. v. Satz 1 überlassen werden. Darüber hinausgehende Mengen sind dem Sonderabfallzwischenlager zu überlassen.
- (2) Gleiches gilt für gefährliche Abfälle i. S. v. Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie je Abfallart in Mengen bis zu 2.000 kg/Jahr anfallen (Kleinmengen), mit der Maßgabe, dass am Schadstoffmobil vom Anlieferer je Sammlung und Abfallart bis zu 100 kg bzw. 100 l überlassen werden können.

- (3) Die Sammlung durch das Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich nach rechtzeitiger öffentlicher Bekanntmachung durch die UDG im Auftrag des Landkreises.

### **§ 16 Sperrmüll**

- (1) Abfall aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Federbetten, textile Bodenbeläge, Linoleum., Kisten, Koffer, etc.) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 8 bis 15 dieser Satzung unterfällt.
- (2) Sperrmüll wird auf Antrag abgefahren (Bestellpostkarte). Die UDG legt den Abfuhrtermin im Auftrag des Landkreises fest und teilt diesen vorher dem Abfallbesitzer mit.
- (3) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Landkreis kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (4) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und Abs. 2 von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, können vom Landkreis auf Kosten des Anschlusspflichtigen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist er verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- (5) Der Transport von Sperrmüll i. S. d. Abs. 1 zu zugelassenen Verwertungsanlagen darf nur durch den Landkreis oder dessen Beauftragte erfolgen.

### **§ 17 Restabfall**

- (1) Soweit Abfälle nicht nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 getrennt entsorgt werden oder nach § 4 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden.
- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:  
 Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 25 kg,  
 Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 30 kg,  
 Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 40 kg,  
 Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 75 kg,  
 Abfallbehälter mit 660 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 220 kg,  
 Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 300 kg,  
 Abfallbehälter mit 7.000 l Fassungsvermögen,  
 Abfallbehälter mit 10.000 l Fassungsvermögen,  
 Pressmüllcontainer 10.000 l Fassungsvermögen,  
 Pressmüllcontainer, 16.000 l Fassungsvermögen,  
 Abfallsäcke mit dem Aufdruck der UDG als beauftragte Dritte nach Maßgabe des Abs. 5.  
 Der Landkreis kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.
- (4) Für die regelmäßige Entsorgung von Restabfällen sind feste Abfallbehälter (Tonne oder Container) zu nutzen. Die Behälter werden von der UDG gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.
- (5) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen festen Abfallbehälter (Tonne oder Container) übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die zugelassenen kostenpflichtigen Abfallsäcke (mit dem Aufdruck der UDG) benutzt werden. Die Abfallsäcke sind vom Anschlusspflichtigen an einer der Ausgabestellen der UDG zu erwerben. Auskunft über die Ausgabestellen gibt die UDG. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken durch den Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vorgeschrieben werden. In diesem Fall werden die Abfallsäcke dem Anschlusspflichtigen einmalig für das gesamte Jahr zugesandt.

### **§ 18 Vorhaltung von Restabfallbehältern**

- (1) Der Anschlusspflichtige hat vom Landkreis ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Je Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter nach § 17 Abs. 3 vorzuhalten. Die Einzelheiten regelt § 9 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Uckermark in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Entsorgung von Restabfällen aus privaten Haushaltungen einerseits und aus anderen Herkunftsbereichen andererseits werden gesonderte Abfallbehälter aufgestellt. Gebührenschnldnern gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der

Abfallgebührensatzung des Landkreises Uckermark können auf Antrag Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung aufgestellt werden.

- (3) Die Kleingartenorganisationen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) und Nutzer von Erholungsgrundstücken sowie von Kleingärten außerhalb von Kleingartenanlagen haben ein ausreichendes Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten. Campingplätze, Ferien- oder Wochenendhausgebiete und Kleingartenanlagen können durch an zentralen Plätzen bereitgestellte Abfallbehälter entsorgt werden, wenn eine Zufahrt zu jeder Parzelle durch die Sammelfahrzeuge der beauftragten UDG oder Dritter nicht möglich ist. Die Lage der zentralen Plätze und die Art und Weise der Entsorgung kann durch den Landkreis festgesetzt werden.
- (4) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen für das jeweilige Grundstück im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den zugelassenen kostenpflichtigen Abfallsäcken (mit dem Aufdruck der UDG) zur Abholung bereitzustellen. Auf Antrag können auch weitere Behälter aufgestellt werden oder zusätzliche Entleerungen erfolgen.
- (5) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.
- (6) Das Selbstanliefern von Restmüll auf einer Restabfallentsorgungsanlage ohne Vorhalten eines tatsächlich ausreichenden festen Abfallbehälters ist verboten.
- (7) Für unmittelbar räumlich benachbarte Grundstücke können Restabfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zur gemeinsamen Nutzung gestellt oder zugelassen werden. Im Übrigen ist es verboten, Abfälle in andere als die zur Entsorgung des jeweiligen Grundstückes bereit gestellten Behälter einzufüllen.
- (8) Die gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern gilt auch für Anschlusspflichtige, welche gemeinsam ein Grundstück nutzen.
- (9) Die Sicherungspflicht für Behälterstandplätze obliegt den jeweils Anschlusspflichtigen.

## § 19

### Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l werden in der Regel 14-täglich zu den gleichen Wochentagen und unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter entleert. Die Abfallbehälter für die haushaltsnahe Erfassung von Altpapier mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden in der Regel 4-wöchentlich zu den gleichen Wochentagen und unabhängig vom Füllstand der Behälter entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben. Es besteht kein Rechtsanspruch der Anschlusspflichtigen auf Abweichungen vom Abfuhrhythmus.
- (2) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l (einschließlich) sowie die Abfallbehälter für die Erfassung von Altpapier mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden nach einem vom Landkreis festgesetzten Tourenplan entleert. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine ortsüblich bekannt.
- (3) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unerbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.
- (4) Der Anschlusspflichtige kann im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zusätzliche Entleerungen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gemäß Abs. 1 bis 3 schriftlich bei der UDG anfordern. Ein Rechtsanspruch des Anschlusspflichtigen auf zusätzliche Entleerungen besteht nicht. Satz 1 gilt nicht für die Altpapierentsorgung.
- (5) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr.

## § 20

### Bereitstellung der Abfallbehältnisse

- (1) Der Anschlusspflichtige muss die gemäß § 17 Abs. 3 verwendeten Abfallbehältnisse für den Restabfall sowie bei getrennter Sammlung gemäß §§ 8 - 16 für Wertstoffe mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Der Abstand des Abfallbehälters bis zur Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges darf 2 m nicht überschreiten. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und dass der Abtransport gefahr- und schadlos und ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Sind an dem angeschlossenen Grundstück die genannten Anforderungen an die Örtlichkeit der Behälterbereitstellung und des Abtransportes durch die Sammelfahrzeuge gemäß Satz 2 bis 4 nicht oder nur unzureichend erfüllt, kann der Landkreis im Zweifelsfall einen anderen Bereitstellungsort festlegen.
- (2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l (einschließlich) werden am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 21 dieser Satzung entsprechen.
- (3) Die Abfallbehältnisse sind am Tage der Entleerung bis spätestens 06:00 Uhr bereitzustellen. Die Bereitstellung darf nur jeweils einmal am festgelegten Entleerungstag erfolgen.
- (4) Im Falle einer nicht rechtzeitigen Behälterbereitstellung gemäß Abs. 3 besteht kein Rechtsanspruch auf eine nachträgliche Entleerung.

- (5) Die Behältnisse sind nach der Entleerung möglichst unverzüglich, spätestens vor Ablauf des Tags der Entleerung wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (6) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten UDG oder Dritter möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen der beauftragten UDG bzw. Dritter gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen.
- (7) Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort.
- (8) Die im Auftrag des Landkreises von der UDG ausgegebenen Inventurmarken sind unverzüglich an den jeweiligen Restabfallbehältern gut sichtbar im oberen Drittel der Behälter anzubringen. Das Entfernen von Inventurmarken ist nur in Absprache mit der UDG gestattet.
- (9) Der Landkreis hat das Recht, im Falle der Einführung eines Behälter-Identifikationssystems die Abfallbehälter mit entsprechenden Systembestandteilen auszustatten. Die Ausstattung erfolgt durch die UDG im Auftrag des Landkreises.

### § 21

#### Behälterstandplätze und Zuwegungen

- (1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter mit Fahrzeugen der beauftragten UDG oder Dritter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein und dürfen nicht durch haltende oder parkende Fahrzeuge und andere Gegenstände oder Hindernisse versperrt sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:
  - a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss ebenerdig auf befestigtem Untergrund angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
  - b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
  - c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
- (2) Werden die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen.
- (3) Anschlusspflichtige haben die Abfallbehälter an eine durch Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen, sofern Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können.
- (4) Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen jeglicher Art ist sicherzustellen, dass die öffentliche Abfallentsorgung ohne Unterbrechung gewährleistet wird bzw. bleibt. Der Baulastträger bzw. Bauherr hat rechtzeitig den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die beauftragte UDG bzw. Dritte zu informieren, wenn die öffentliche Abfallentsorgung durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden kann.
- (5) Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis über den Standplatz.

### § 22

#### Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist der UDG unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen oder Wertstoffen neben den Behältern ist unzulässig.
- (3) Die Überschreitung des in § 17 Abs. 3 festgelegten zulässigen maximalen Füllgewichtes ist verboten.
- (4) Für schuldhaft verursachten Schaden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.

### § 23

#### Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

### § 24

#### Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

- (1) Abfälle gelten als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.

- (2) Als überlassen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß der §§ 8 bis 17 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben worden sind.
- (3) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen überlassen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer der in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen verbracht worden sind. Die Siedlungsabfalldeponie Prenzlau bleibt hiervon ausgenommen.
- (4) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder mit Ausnahme der Siedlungsabfalldeponie Prenzlau an einer der in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen angenommen worden sind.
- (5) Der Landkreis bzw. die beauftragte UDG oder Dritte sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (6) Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

#### **§ 25**

##### **Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

- (1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich der UDG anzuzeigen. Der UDG, die die Anzeige im Auftrag des Landkreises entgegennimmt, sind dabei insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks, die zur Ermittlung der Anzahl der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.
- (2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sowie die zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben sind der UDG unverzüglich mitzuteilen. Die UDG nimmt Mitteilungen im Auftrag des Landkreises entgegen. Satz 1 gilt auch bei Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben.
- (3) Die An-, Um- oder Abmeldung bei den Einwohnermeldeämtern und Gewerbeämtern entbindet nicht von der Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 2.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich der UDG mitzuteilen, die die Mitteilung im Auftrag des Landkreises entgegennimmt. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen sowie vom Abfallerzeuger und -besitzer jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.
- (6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

#### **§ 26**

##### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren auf der Grundlage gesonderter Gebührensatzungen.

#### **§ 27**

##### **Bekanntmachungen**

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, werden Bekanntmachungen des Landkreises im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vorgenommen. Die gleichlautenden zusätzlichen Bekanntmachungen, die die UDG im Auftrag des Landkreises vornimmt, erscheinen im Abfallratgeber der UDG und im Internet unter „www.udg-uckermark.de“. Örtlich begrenzte Hinweise können auch nach Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen.

#### **§ 28**

##### **Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

#### **§ 29**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
  2. entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
  3. entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;

4. entgegen § 5 Abs. 2 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
  5. entgegen § 7 Abs. 1 die dort genannten Stoffe nicht getrennt entsorgt;
  6. entgegen § 8 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 2 und 3 und § 10 Abs. 2 und 3 Wertstoffe und sonstige Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den Sammelbehältern für die jeweiligen Wertstoffe ablagert oder Hausmüll und sonstige Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung falsch in die jeweiligen Wertstoffsammelbehälter bzw. die gelben Säcke einfüllt;
  7. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 Glas außerhalb der zugelassenen Zeiten in Glassammelbehälter einwirft;
  8. entgegen § 13 Abs. 4 Bauschutt, Bodenaushub, gemischte Bau- und Abbruchabfälle sowie andere verwertbare Bestandteile mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen vermischt;
  9. entgegen § 16 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
  10. entgegen § 17 Abs. 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
  11. entgegen § 17 Abs. 2 andere Stoffe als Restabfälle in den Restabfallbehältern bereitstellt;
  12. entgegen § 18 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
  13. entgegen § 18 Abs. 6 regelmäßig Restmüll auf einer Restabfallentsorgungsanlage selbst anliefert, ohne einen tatsächlich ausreichenden festen Abfallbehälter vorzuhalten;
  14. entgegen § 18 Abs. 7 Satz 2 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle in andere als die zur Entsorgung des jeweiligen Grundstückes bereitgestellten Abfallbehälter einfüllt;
  15. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Abfallbehälter mehrmals am Entleerungstag bereitstellt und nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
  16. entgegen § 20 Abs. 8 Inventurkontrollmarken nicht anbringt oder unberechtigt entfernt;
  17. entgegen § 21 Abs. 3 den Abfallbehälter nicht an der nächsten von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitstellt;
  18. entgegen § 22 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt, die Behälter überfüllt, so dass der Deckel nicht schließt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
  19. entgegen § 22 Abs. 3 Abfälle so in die Behälter einfüllt, dass das maximal zulässige Behälterfüllgewicht überschritten wird;
  20. entgegen § 24 Abs. 6 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
  21. entgegen § 25 Abs. 1, obwohl ihm dies möglich ist, Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben oder die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen nicht angibt;
  22. entgegen § 25 Abs. 2 wesentliche Veränderungen der Art und Menge des anfallenden Abfalls, der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen oder der Einwohnergleichwerte nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zur in § 48 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vorgesehenen Höhe geahndet werden.

### § 30

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark zum 01.01.2007 in Kraft.

#### Genehmigungsvermerk:

*Die in § 4 Abs. 1 und 2 von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle wurden mit Bescheid des Landesumweltamtes Brandenburg, Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat T 5 – Abfallwirtschaft, Abfalltechnik - vom 08.12.2006, Geschäftszeichen .T5.31/63311/73, genehmigt.*

Prenzlau, den 15.12.2006

**gez. Klemens Schmitz**  
Landrat

## SATZUNG ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN DES LANDKREISES UCKERMARK (ABFALLGEBÜHRENSATZUNG – ABFGS)

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 82), i. V. m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), und i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), sowie auf Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfallentsorgungssatzung - AbfS) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 15. November 2006 folgende Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung – AbfGS) beschlossen:

**§ 1****Gebührentatbestand**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung mit Ausnahme der Anlieferung von Abfällen an die Siedlungsabfalldeponie Pinnow und die Wertstoffannahmehöfe sowie der Stilllegung und Nachsorge der kreislichen Siedlungsabfalldeponien erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Anlieferung von Abfällen an die Deponie Pinnow und die Wertstoffannahmehöfe erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren auf Grundlage gesonderter Gebührensatzungen. Ebenso erhebt der Landkreis Gebühren für die Stilllegung und Nachsorge der kreislichen Siedlungsabfalldeponien auf der Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung.
- (2) Zur öffentlichen Abfallentsorgung rechnen die in § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfallentsorgungssatzung genannten Siedlungsabfalldeponien und Wertstoffannahmehöfe sowie alle zur Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht gemäß § 2 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark (AbfS) sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises.

**§ 2****Benutzungsgebühren**

Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen einschließlich Wochenendgrundstücken, Kleingärten und Kleingartenanlagen und aus anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme von Veranstaltungen und sonstiger Einzelobjekte gliedern sich jeweils in Grundgebühr (§ 3), Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 1) und Mietgebühr (§ 5). Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung bei Durchführung von Veranstaltungen (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u. ä. Sonderaktionen mit einer Dauer von bis zu einem Monat) werden ausschließlich Leistungsgebühren (§ 4 Abs. 1 und Abs. 3) erhoben. Daneben werden Gebühren für die Nutzung von Abfallsäcken (§ 4 Abs. 1 Nr. 10), Gebühren für die zusätzliche Entleerung von Abfallbehältern (§ 4 Abs. 2), Umstellungsgebühren (§ 6) und Gebühren für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallart und Sammlung nach § 15 Abs. 1 Satz 3 AbfS (§ 7) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erhoben.

**§ 3****Grundgebühr**

- (1) Die Berechnung der Grundgebühr für Haushaltungen erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der bei der Stadt, Amtsverwaltung bzw. Gemeinde, in deren Gebiet sich das angeschlossene Grundstück befindet, auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.
- (2) Die Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen) erfolgt auf der Grundlage der in § 8 Abs. 1 festgesetzten Einwohnergleichwerte (EGW).
- (3) Die Berechnung der Grundgebühr für Wochenendgrundstücke erfolgt pro Grundstück und für das gesamte Kalenderjahr. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wohngebäude o. ä., wird die Grundgebühr nach der Anzahl der Gebäude erhoben. Bei saisonaler Veranlagung wird die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 3 halbjährlich erhoben.
- (4) Die Berechnung der Grundgebühren für Kleingärten, Kleingartenanlagen sowie Kleingartenvereine erfolgt auf der Grundlage der in § 8 Abs. 1 Ziffer 10 festgesetzten Einwohnergleichwerte. Bei saisonaler Veranlagung wird die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 3 halbjährlich erhoben.
- (5) Die Höhe der Grundgebühr beträgt unabhängig von der Tarifzone:
  1. Haushalte: 1,75 Euro/Person und Monat.
  2. Gewerbe/andere Herkunftsbereiche: 1,75 Euro/EGW und Monat.
  3. Wochenendgrundstücke: 1,75 Euro/Wochenendgrundstück und Monat, Gebäude und Monat.
  4. Kleingartenanlagen/einzeln veranlagte Kleingärten: 1,75 Euro/EGW und Monat.

Durch die Grundgebühr werden insbesondere folgende Aufwendungen gedeckt:

- Sperrmüllentsorgung
- Wertstoffsammlung (Papier)
- Entsorgung illegaler Abfallablagerungen (herrenlose Abfälle)
- Schadstoffmobileinsatz und Sonderabfallentsorgung (Zwischenlager bzw. Entsorgungsanlage) aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen bis maximal 20 kg bzw. 30 l je Abfallart und Sammlung
- Einsammeln, Befördern, Annahme und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- Entsorgung kompostierbarer Abfälle (Garten und Parkabfälle)
- Errichtung und Betreibung von Abfallannahmestellen (Wertstoffannahmehöfe)
- Öffentlichkeitsarbeit/Förderung Abfallvermeidung/Abfallberatung
- Verwaltungsausgaben

**§ 4****Leistungsgebühr**

- (1) Die Leistungsgebühr wird für die regelmäßig und unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter durchgeführten Entleerungen erhoben. Sie beträgt entsprechend der Abfallbehältergröße:



**Tarifzone 1 - Landkreis Uckermark ohne Schwedt/Oder**

Behälter	Gebühr/Entleerung	Bemerkung
60 l	1,73 €	
80 l	2,30 €	
120 l	3,46 €	
120 l – Abfallsack	3,46 €/ Stück	§ 17 Abs. 5 Satz 5 AbfS
120 l – Abfallsack	4,60 €/ Stück	§§ 17 Abs. 5 Satz 1, 18 Abs. 4 Satz 1 AbfS
240 l	6,90 €	
660 l	19,00 €	
1.1 m <sup>3</sup>	31,60 €	
7 m <sup>3</sup>	201,07 €	
10 m <sup>3</sup> l	287,24 €	
Pressmüllbehälter pro m <sup>3</sup>	45,00 €	

**Tarifzone 2 – Stadt Schwedt/Oder**

Behälter	Gebühr/Entleerung	Bemerkung
60 l	1,73 €	
80 l	2,30 €	
120 l	3,46 €	
120 l – Abfallsack	3,46 €/ Stück	§ 17 Abs. 5 Satz 5 AbfS
120 l – Abfallsack	4,60 €/ Stück	§§ 17 Abs. 5 Satz 1, 18 Abs. 4 Satz 1 AbfS
240 l	6,90 €	
660 l	19,00 €	
1.1 m <sup>3</sup>	23,60 €	
7 m <sup>3</sup>	201,07 €	
10 m <sup>3</sup> l	287,24 €	
Pressmüllbehälter pro m <sup>3</sup>	45,00 €	

- (2) Für jede zusätzliche Entleerung eines Abfallbehälters außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gemäß § 19 Abs. 4 AbfS wird eine Entleerungsgebühr gemäß Abs. 1 zuzüglich eines Aufschlages von 100 % je Entleerung für die zusätzliche Anfahrt erhoben.

Bei Veranstaltungen wird eine Leistungsgebühr für die Behältergestellung einschließlich der Behälterabholung erhoben. Sie beträgt entsprechend der aufgestellten Abfallbehältergröße:

Behälter	Gebühr
60 l	17,45 €
80 l	17,45 €
120 l	17,45 €
240 l	17,45 €
1.1 m <sup>3</sup>	69,70 €
7 m <sup>3</sup>	277,60 €
10 m <sup>3</sup> l	313,00 €

Darüber hinaus wird eine Leistungsgebühr für die unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter durchgeführten Entleerungen nach Maßgabe des Abs. 1 erhoben.

**§ 5  
Mietgebühr**

Die Mietgebühr für die Überlassung der Abfallbehälter beträgt entsprechend der Größe der Abfallbehälter und unabhängig von der Tarifzone pro Jahr:

Behälter	Mietgebühr
60 l	2,47 €
80 l	2,47 €
120 l	2,47 €
240 l	2,47 €
660 l	22,16 €
1.1 m <sup>3</sup>	22,16 €
7 m <sup>3</sup>	149,58 €
10 m <sup>3</sup> l	170,29 €
10 m <sup>3</sup> Pressmüllbehälter	1.695,44 €
16 m <sup>3</sup> Pressmüllbehälter	4.307,71 €

## § 6

**Umstellungsgebühr**

- (1) Für die Behälterumstellung bei Restabfallbehältern wird - außer in den in Abs. 2 genannten Fällen - eine Umstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt 29,80 Euro pro Behälter und ergibt sich aus der Anzahl der aufzustellenden oder abzuholenden Behälter. Maßgeblich ist die größere Anzahl.
- (2) Eine Umstellungsgebühr wird nicht erhoben bei der Erstgestaltung der Abfallbehälter, bei Abholung der Abfallbehälter aufgrund eines Wegfalls der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung sowie bei Aufstellung und Einziehung zeitweilig genutzter Abfallbehälter.
- (3) Eine Umstellungsgebühr nach Abs. 1 wird auch für den Fall erhoben, dass Abfallbehälter trotz erfolgter Beanstandung durch den Landkreis keine gültige Inventurmarke tragen, infolge dessen von der UDG abgeholt und wieder aufgestellt werden müssen.

## § 7

**Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen**

Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallart und Sammlung, höchstens jedoch bis insgesamt 2.000 kg/Jahr (§ 15 Abs. 2 AbfS) erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung. Zudem erhebt der Landkreis in Fällen einer Entsorgung gefährlicher Abfälle nach Satz 1 (gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in zu entsorgenden Mengen von mehr als 20 kg bzw. 30 l) eine einmalige Bearbeitungsgebühr für die Erstellung und Bestätigung erforderlicher Nachweisdokumente. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 3,00 Euro je Anlieferung am Sonderabfallzwischenlager oder am Schadstoffmobil.

## § 8

**Festsetzung der Einwohnergleichwerte**

- (1) Bei der Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen) bilden 25 Liter Abfall pro Einwohner und Woche die Basis für die Festsetzung des EGW. Es werden folgende EGW festgesetzt:

Nr.	Branche	Berechnungseinheit	EGW
1.	Apotheken	pro Beschäftigter	1,00
2.	Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxis	pro Beschäftigter	1,00
3.	Baustellen, deren Bauzeit länger als 4 Wochen beträgt	pro Beschäftigter	0,20
4.	Campingplätze, Zeltplätze	pro Belegungsplatz	1,00
5.	Einzelhandel bis 4 Beschäftigte	pro Beschäftigter	1,50
6.	Einzelhandel im Lebensmittelbereich bis 4 Beschäftigte	pro Beschäftigter	2,75
7.	Einzel- und Großhandel ab 5 Beschäftigten	pro Beschäftigter	2,75
8.	Einzel- und Großhandel mit Lebensmittelbereich ab 5 Beschäftigte	pro Beschäftigter	6,25
9.	Fuhrunternehmen (Taxi, Gütertransport, Bus)	pro Beschäftigter	1,00
10.	Gärten, Kleingartenanlagen und Kleingartenvereine	pro Parzelle	0,10
11.	Gaststätten	pro Beschäftigter	4,50
12.	Gemeinschaftspraxen u.ä. medizinische Einrichtungen	pro Beschäftigter	1,75
13.	Hotels / Beherbergungen	pro Beschäftigter	4,00
14.	Imbissstätten mit Einweggeschirr	pro Beschäftigter	5,25
15.	Imbissstätten mit Mehrweggeschirr	pro Beschäftigter	2,00
16.	Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe bis zu 49 Beschäftigte	pro Beschäftigter	2,75
17.	Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe ab 50 Beschäftigte	pro Beschäftigter	0,75
18.	Kasernen und militärische Einrichtungen	pro Soldat u. sonst. Beschäftigten	0,50
19.	Kindergärten	pro Kind, Erzieher u. sonst. Beschäftigten	0,20
20.	Krankenhäuser, Sanatorien, Fach- und Rehabilitationskliniken	pro Bett	0,75
21.	Landwirtschaftsbetriebe	pro Beschäftigter	2,00
22.	öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen u.ä.	pro Beschäftigter	2,00

23.	häusliche Krankenpflege, ambulant	pro Beschäftigter	0,20
24.	Pflegedienst mit stationärer Abteilung, Senioren- und Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime	pro Bett	1,00
25.	Schulen mit Internat	pro Schüler, Lehrer u. sonst. Beschäftigten	1,75
26.	Schulen ohne Internat	pro Schüler, Lehrer u. sonst. Beschäftigten	0,45
27.	selbständig Tätige der freien Berufe, Handels- und Versicherungsvertreter mit Geschäftsräumen	pro Beschäftigter	1,75
28.	selbständig Tätige der freien Berufe, Handels- und Versicherungsvertreter ohne Geschäftsräume	pro Beschäftigter	1,00
29.	Zimmervermietung	pro Bett	0,25

- (2) Die Berechnungseinheiten ergeben sich als das Produkt aus Einwohnergleichwert und Anzahl der Bezugseinheiten (Beschäftigte, Betten etc.). Als Beschäftigte gelten alle Personen, die in einem Betrieb tätig sind. Beschäftigte, die weniger als 4 Stunden täglich vergütete Arbeitszeit tätig sind, werden nur zu einem Viertel berücksichtigt.

**§ 9**

**Behältervolumen, Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen**

- (1) Auf zu Wohnzwecken oder zu anderen Zwecken genutzten Grundstücken ist ein Behältervolumen von 25 Liter je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Woche, mindestens aber ein Abfallbehälter á 60 Liter je Grundstück, vorzuhalten. Dies gilt auch für Wochenendgrundstücke, Kleingärten und Kleingartenanlagen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners kann bei getrennter Erfassung von Abfällen zur Verwertung (z.B. Nutzung der Sammelkapazitäten der Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, Übergabe von Altkleidern an das DRK, Nutzung der Wertstoffannahmehöfe, Durchführung der Eigenkompostierung) die Bemessungsgrundlage reduziert werden. Sie beträgt in diesen Fällen 7 Liter Abfall pro EGW und Woche.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Reduzierung der Bemessungsgrundlage erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass der Bewilligungstatbestand entfällt bzw. nicht nachprüfbar ist.

**§ 10**

**Ermäßigung der Gebühr**

- (1) Auf Antrag kann in begründeten Fällen (Studium, Wehrdienst etc.), bei Abwesenheit von mindestens drei Monaten eine Reduzierung der Grundgebühr gewährt werden, wenn ein entsprechender Nachweis erbracht wird. Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 30.11. des Vorjahres neu zu stellen.
- (2) Gebührenschuldner, denen für die Entsorgung von Abfällen aus ihrem Haushalt der kleinste zugelassene Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 3 AbfS zugemessen wurde, können – soweit auf dem Grundstück nicht mehr als 1 Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist - eine Ermäßigung der Gebühr beim Landkreis beantragen, wenn ihre jährliche Abfallentsorgungsgebühr (die Summe aus Grund-, Leistungs- und Mietgebühr) 68,45 Euro pro Person und Jahr beträgt. Die Höhe der ermäßigten Gebühr beträgt 60,00 Euro pro Person und Jahr (5,00 Euro pro Person und Monat).
- (3) Gebührenschuldner, die Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen und Zimmervermietungen, welche nur im Sommerhalbjahr betrieben werden, können eine saisonale Entsorgung beantragen. Die Veranlagung erfolgt in diesem Fall vom 01.04. bis 30.09. bzw. vom 01.05. bis 31.10. eines jeden Kalenderjahres. Die Grund- und die Leistungsgebühr werden in diesem Fall nur für den Zeitraum der saisonalen Entsorgung erhoben. Bei allen Grundstücken, die länger als sechs Monate genutzt werden, besteht keine Möglichkeit der saisonalen Entsorgung.
- (4) Für Zimmervermietungen ist auf Antrag eine Ermäßigung der Grundgebühr möglich, wenn Erfahrungswerte des Vorjahres besagen, dass die vorhandene Bettenkapazität nicht voll ausgeschöpft wird. In diesen Fällen hat der Vermieter die durchschnittliche Belegungszahl dem Landkreis mitzuteilen. Die unterste Grenze für die Ermäßigung der Grundgebühr beträgt für Zimmervermietungen 1 Einwohnergleichwert.

**§ 11**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 5) und die Umstellungsgebühr (§ 6) ist
  1. der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
  2. in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte, wenn ein solcher dem Landkreis nicht bekannt ist, der unmittelbare Besitzer,
  3. in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Genannten.

- (2) Wird das Grundstück ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken genutzt, ist Gebührenschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 5) und die Umstellungsgebühr (§ 6) statt der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten
1. bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr,
  2. in allen anderen Fällen der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle.
- (3) Im Falle einer gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern für Abfall aus privaten Haushaltungen einerseits und Abfall aus anderen Herkunftsbereichen andererseits gemäß § 18 Abs. 2 AbfS haften die Gebührenschuldner nach Abs. 1 und 2 für die gemäß §§ 4, 5 und 6 anfallenden Leistungs-, Miet- und Umstellungsgebühr gesamtschuldnerisch.
- (4) Gebührenschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 5) und die Umstellungsgebühr (§ 6) im Falle der Abfallentsorgung von Wochenendgrundstücken und Kleingärten außerhalb von Kleingartenanlagen ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist und auch kein anderes Recht zur Nutzung des Grundstückes besteht, ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Auf Antrag kann im Fall der gemeinsamen Behälternutzung nach § 18 Abs. 7 AbfS statt der in Satz 1 und 2 genannten Personen eine rechtsfähige natürliche oder juristische Person als Gebührenschuldner veranlagt werden. Der Antrag muss von der natürlichen oder juristischen Person, die künftig als Gebührenschuldner veranlagt werden soll, gestellt werden.
- (5) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 und 2 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 5) und die Umstellungsgebühr (§ 6), sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleinGG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.
- (6) Gebührenschuldner für die Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 3) bei Durchführung von Veranstaltungen (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u.ä. Sonderaktionen mit einer Dauer von bis zu einem Monat) ist derjenige, der die Aufstellung der Abfallbehälter beantragt sowie der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Veranstaltung stattfindet. Werden Abfallbehälter vom Landkreis zugewiesen, ist der Adressat der jeweiligen Verfügung sowie der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Veranstaltung stattfindet, Gebührenschuldner. Die Gebührenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.
- (7) Gebührenschuldner für die Gebühren für den Erwerb von Abfallsäcken bei gelegentlicher Nutzung gemäß §§ 17 Abs. 5 und 18 Abs. 4 AbfS ist der Erwerber.
- (8) Gebührenschuldner der Gebühren für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen (§ 7) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallart und Sammlung ist der Anlieferer.
- (9) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (10) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

## § 12

### Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr (§ 3) für die Entsorgung aus privaten Haushaltungen, aus anderen Herkunftsbereichen, aus Wochenendgrundstücken, Kleingärten und Kleingartenanlagen entsteht außer im Fall des Abs. 6 als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, wird die in § 3 festgesetzte Monatsgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der Einwohnergleichwerte werden in gleicher Weise berücksichtigt.
- (2) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung (§ 4 Abs. 1) entsteht außer im Falle des Abs. 6 als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Leistungsgebühr entsteht dabei in Höhe der Anzahl der jährlich regelmäßig durchzuführenden Entleerungen der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter multipliziert mit der jeweiligen Entleerungsgebühr. Werden die Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, so entsteht die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung mit der ersten Entleerung innerhalb des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit der letztmöglichen Entleerung innerhalb des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Die Gebühr wird in diesem Fall nach der Anzahl der im Kalenderjahr

noch durchzuführenden bzw. nach der Anzahl der bereits erfolgten Entleerungen berechnet. Die Änderung der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter wird in gleicher Weise berücksichtigt.

- (3) Die Gebührenschild für die Mietgebühr (§ 5) entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden die Abfallbehälter im Laufe eines Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, entsteht die Gebührenschild für die Mietgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Abfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Abfallbehälter abgezogen wird. Die Gebührenschild beträgt in diesem Fall je Monat ein Zwölftel der in § 5 genannten Mietgebühr. Die Änderung der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter wird in gleicher Weise berücksichtigt.
- (4) Der Gebührenschildner kann die erstmalige Aufstellung von Abfallbehältern oder die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße aufgrund der Veränderung der Anzahl der Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte zum 01. eines jeden Monats beantragen. In allen anderen Fällen kann die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße zum 01. eines jeden Quartals beantragt werden. Das gemäß § 18 Abs. 1 AbfS i. V. m. § 9 dieser Satzung vorzuhaltende Behältervolumen darf nicht unterschritten werden. Der Antrag auf erstmalige Gestellung von Abfallbehältern bzw. auf Änderung der Behälteranzahl oder -größe muss dem Landkreis bis spätestens zum 15. des Vormonats vorliegen.
- (5) Die Gebührenschild bei zusätzlicher Entleerung von Abfallbehältern (§ 4 Abs. 2) entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (6) Die Gebührenschild für die Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 3) bei der Durchführung von Veranstaltungen i. S. d. § 2 (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u.ä. Sonderaktionen mit einer Dauer von bis zu einem Monat) entsteht mit Beginn der Veranstaltung bzw. mit der Aufstellung der Abfallbehälter.
- (7) Die Umstellungsgebühr (§ 6) entsteht mit der Umstellung der Abfallbehälter.
- (8) Bei Verwendung von Abfallsäcken gemäß §§ 17 Abs. 5 und 18 Abs. 4 AbfS (gelegentliche Nutzung) entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber. Bei Festlegung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 17 Abs. 5 Satz 5 AbfS entsteht die Gebührenschild mit der Zusendung der Abfallsäcke an den Anschlusspflichtigen.
- (9) Die Gebührenschild für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallart und Sammlung einschließlich der einmaligen Bearbeitungsgebühr für die Erstellung und Bestätigung der erforderlichen Nachweisdokumente (§ 7) entsteht mit der Annahme der gefährlichen Abfälle am Sonderabfallzwischenlager oder am Schadstoffmobil.
- (10) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen wie z.B. die Änderung der Anzahl der Einwohner oder Einwohnergleichwerte oder der Anzahl oder Größe der aufgestellten Abfallbehälter ein oder werden dem Landkreis nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr neu festgesetzt.

### § 13

#### Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1, die Mietgebühr (§ 5) aus Haushalten, aus anderen Herkunftsbereichen, aus Wochenendgrundstücken und aus Kleingärten und Kleingartenanlagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November fällig. Im Falle des Entstehens der Gebührenschild während eines Kalenderjahres wird die Gebühr zum nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte anteilig fällig. Werden die Gebühren erst nach Ablauf eines Fälligkeitstermins festgesetzt, werden die auf den vorangegangenen Zeitraum entfallenden Teilbeträge zum nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte fällig.
- (2) Die Umstellungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 wird durch Bescheid festgesetzt und zum nächstfolgenden der in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkte in voller Höhe fällig.
- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei Veranstaltungen (§ 4 Abs. 3) und die Gebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2) werden durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei gelegentlicher Nutzung von Abfallsäcken gemäß §§ 17 Abs. 5 und 18 Abs. 4 AbfS ist bar zu entrichten und wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallart und Sammlung einschließlich der einmaligen Bearbeitungsgebühr für die Erstellung und Bestätigung der erforderlichen Nachweisdokumente (§ 7) ist in bar zu entrichten und wird mit der Anlieferung am Sonderabfallzwischenlager oder am Schadstoffmobil fällig. Auf Antrag des Gebührenschildners kann die Gebührenschild auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 14

#### Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätung der Abfuhr infolge behördlicher Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt hat der Gebührenschildner keinerlei Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder auf Schadenersatz.
- (2) Dauert die Abfuhrunterbrechung länger als einen Monat, so wird die Leistungsgebühr hinsichtlich der nicht durchgeführten Leerungen auf Antrag erlassen. Dieses gilt nicht, wenn seitens des Landkreises bzw. beauftragter

Dritter andere Alternativlösungen geschaffen wurden, beispielsweise durch die ausnahmsweise Verwendung bzw. Zulassung von Abfallsäcken.

- (3) Erfolgt keine Entsorgung aus Gründen, die der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, insbesondere aufgrund von Beanstandungen zum Inhalt von Abfallbehältern, nicht rechtzeitiger Bereitstellung von Abfallbehältern oder fehlender bzw. falscher Inventurmarken am Abfallbehälter, bleibt die Gebührenschild in voller Höhe bestehen.

### § 15

#### Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Jeder Wechsel der der Gebührenschild zugrunde liegenden Verhältnisse ist vom Gebührenschildner innerhalb eines Monats dem Landkreis schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Gebührenschildner oder sein Vertreter hat dem Landkreis jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung oder Festsetzung der Gebühren erforderlich ist.
- (3) Vertreter des Landrates bzw. beauftragter Dritter können an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenschildner hat diese Ermittlungen zu ermöglichen und diese im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

### § 17

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Prenzlau, den 22.11.2006

gez. Klemens Schmitz  
Landrat

#### Anlage 1:

#### Gebührensätze für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

AVV Code neu	Abfallbezeichnung - neu nach AVV	Euro pro kg
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,62
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	10,71
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten u. Mutterlaugen	1,62
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,33
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,49
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,57
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,57
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,57
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	0,99
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	4,58
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	1,62
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,62
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,62
16 06 01*	Bleibatterien	0,00
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	0,00
16 07 08*	ölbaltige Abfälle	0,57
20 01 13*	Lösemittel	0,62
20 01 14*	Säuren	1,08
20 01 15*	Laugen	0,55
20 01 17*	Fotochemikalien	0,69
20 01 19*	Pestizide	1,62

20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,00
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,33
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,57
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,57
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,57
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	0,57
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,57
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 12 06 01, 20 06 02 oder 20 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	0,00

\* gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als gefährlich eingestuft Abfall

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE STILLLEGUNG UND NACHSORGE DER SIEDLUNGSABFALLDEPONIEEN DES LANDKREISES UCKERMARK (GEBÜHRENSATZUNG FÜR STILLLEGUNG UND NACHSORGE DEPONIEEN – DSNGS)**

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S.40 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2006 (GVBl. I S. 74, 82) i. V. m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) i. V. m. §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 74 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), sowie auf Grundlage der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark (AbfS) und der Abfallgebührensatzung des Landkreises Uckermark (AbfGS) in den z. Z. gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 15. November 2006 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stilllegung und Nachsorge der Siedlungsabfalldeponien des Landkreises Uckermark (Gebührensatzung für Deponiestilllegung und -nachsorge – DSNGS) beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich / Gebührentatbestand**

- (1) Der Landkreis Uckermark betreibt seine Siedlungsabfalldeponien nach Maßgabe der Gesetze als öffentliche Einrichtung. Zur öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung zählt hier die in der Ablagerungsphase befindliche Siedlungsabfalldeponie Pinnow. Sie hat ihren Standort in 16278 Pinnow, Angermünder Weg 8. Daneben rechnen zur öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung auch die in der Stilllegungsphase befindlichen Siedlungsabfalldeponien in 17291 Prenzlau, Berliner Straße 30 und in 17268 Milmersdorf, Bahnhofstraße 20.
- (2) Für die Stilllegung und Nachsorge der in Abs. 1 genannten Siedlungsabfalldeponien erhebt der Landkreis Gebühren zur Deckung desjenigen Teils seiner zu erwartenden Kosten, der gemäß dem ehemaligen Landesabfallvorschaltesgesetz des Landes Brandenburg i. V. m. dem BbgAbfG bis zum Stichtag 31. Dezember 2005 nicht über Deponiegebühren vereinnahmt werden durfte und bis dato auch nicht über Rücklagen gedeckt ist.
- (3) Die Gebühren i. S. d. Abs. 2 werden gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4 BbgAbfG entsprechend der Verteilung der ansatzfähigen Kosten über einen Zeitraum bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2019 erhoben.
- (4) Zur Gebührenveranlagung herangezogen werden alle Anschlusspflichtigen im Gebiet des Landkreises Uckermark, die dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 AbfS unterliegen.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab / Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr gemäß § 1 Abs. 2 bemisst sich für private Haushalte nach der Anzahl der auf dem Grundstück, welches an die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis angeschlossen ist, mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.
- (2) Für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen) ergibt sich die Gebühr aus dem Produkt der in § 8 Abs. 1 AbfGS je Branche festgesetzten Einwohnergleichwerte (EGW) und der jeweiligen Anzahl der Bezugseinheiten des betreffenden Betriebes bzw. der Einrichtung dieser Branche.
- (3) Die Gebühr für Wochenendgrundstücke wird pro Grundstück bemessen. Befinden sich auf dem angeschlossenen Grundstück mehrere Wohngebäude o.ä., wird die Gebühr nach der Anzahl der Gebäude erhoben.
- (4) Für Kleingärten, Kleingartenanlagen und Kleingartenvereine errechnet sich die Gebühr auf der Grundlage des in § 8 Abs. 1 Nr. 10 AbfGS festgesetzten Einwohnergleichwertes.
- (5) Die Höhe der Gebühr beträgt für:

1. Haushalte: 4,20 Euro/Person und Jahr
2. Gewerbe/andere Herkunftsbereiche: 4,20 Euro/EGW und Jahr
3. Wochenendgrundstücke: 4,20 Euro/Grundstück und Jahr bzw. 4,20 Euro/Gebäude und Jahr
4. Kleingärten/-gartenanlagen, -vereine: 4,20 Euro/EGW und Jahr

### § 3

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Gebühr gemäß § 1 Abs. 2 ist
  1. der Eigentümer des Grundstückes, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist,
  2. in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte, wenn ein solcher dem Landkreis nicht bekannt ist, der unmittelbare Besitzer,
  3. in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 Genannten.
- (2) Wird das Grundstück ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken genutzt, ist Gebührensschuldner für die Gebühr statt der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Genannten
  1. bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr,
  2. in allen anderen Fällen der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle.
- (3) Gebührensschuldner bei Veranlagung von Wochenendgrundstücken und Kleingärten außerhalb von Kleingartenanlagen ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Mieter/Pächter oder der aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist und auch kein anderes Recht zur Nutzung des Grundstückes besteht, ist der Eigentümer Gebührensschuldner.
- (4) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 und 2 die Kleingartenorganisation Gebührensschuldner für die Gebühr, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleinGG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührensschuldner.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschild mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

### § 4

#### Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen auf bei der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen oder der Anzahl der Einwohnergleichwerte oder werden dem Landkreis nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr zum nächstfolgenden Kalendermonat neu festgesetzt.
- (3) Beginnt oder endet die Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Anschluss- und Benutzungszwangs folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschild besteht, wird ein Zwölftel der in § 2 Abs. 5 festgesetzten Jahresgebühr berechnet.
- (4) Bei Wochenendgrundstücken, Kleingärten, Kleingartenanlagen und Kleingartenvereinen, die nur saisonal für 6 Monate an die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis angeschlossen sind, wird die Gebühr für 6 Monate erhoben.

### § 5

#### Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebühr gemäß § 1 Abs. 2 wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (2) Im Falle der Entstehung der Gebührenschild während eines Kalenderjahres wird die Gebühr zum nächstfolgenden der in Abs. 1 genannten Zeitpunkte anteilig fällig.

### § 6

#### Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Jeder Wechsel der der Gebührenschild zugrunde liegenden Verhältnisse ist vom Gebührenschildner innerhalb eines Monats dem Landkreis schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Gebührenschildner oder sein Vertreter hat dem Landkreis jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung oder Festsetzung der Gebühren erforderlich ist.
- (3) Vertreter des Landrates können an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenschildner hat diese Ermittlungen zu ermöglichen und diese im erforderlichen Umfang zu unterstützen.



**§ 7  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Prenzlau, den 22.11.2006

**gez. Klemens Schmitz**  
Landrat

**3. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ TEMPLIN VOM 24.10.2003**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. November 2006 wird

1. Der § 1 – Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform des Verbandes – ergänzt:

**„5. Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 35 mm. Es zeigt das Landeswappen. Die Umschrift lautet: ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK. Die Dienstsiegel sind fortlaufend nummeriert.“**

2. Der § 18 – öffentliche Bekanntmachungen – wird in Ziffer 2 um nachfolgenden Satz ergänzt:

**„Die Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung hat mindestens 4 Tage vor der Sitzung zu erfolgen“.**

3. die Anlage 3 wie folgt geändert:

**Stimmenanteile der Mitglieder des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark" für den Bereich der Trinkwasserversorgung**

**Einwohnerzahlen: Stand 31. 12. 2005**

Lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohnerzahl	Stimmen
1.	Boitzenburger Land	4.119	9
2.	Flieth-Stegelitz	699	2
3.	Gerswalde	1.815	4
4.	Milmersdorf	1.814	4
5.	Mittenwalde	483	1
6.	Temmen-Ringenwalde	737	2
7.	Lychen	3.905	8
8.	Templin	17.347	35

**Stimmenanteile der Mitglieder des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark" für den Bereich der Abwasserentsorgung**

**Einwohnerzahlen: Stand 31. 12. 2005**

Lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohnerzahl	Stimmen
1.	Templin	17.144	35
2.	Lychen	3.905	8

Diese 3. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Templin, den 24. November 2006

**gez. Bernd Riesener**  
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**7. ÄNDERUNGSSATZUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER (WASSERVERSORGUNGSSATZUNG) IM VERSORGUNGSGEBIET DES ZVWU – ERGÄNZENDE PREISBESTIMMUNGEN ZU DEN WASSERVERSORGUNGSBEDINGUNGEN DES ZVWU, GÜLTIG AB 01.01.2007**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. November 2006 wird die

**ANLAGE 5**

Der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU wie folgt geändert:

1. Preise für Trinkwasser

**Arbeitspreis**1,42 EUR/m<sup>3</sup>**Grundpreis**

je Hausanschluss und Jahr:

Nenndurchfluss Qn	2,5 m <sup>3</sup> /h		105,00 EUR/Jahr
Nenndurchfluss Qn	6,0 m <sup>3</sup> /h		420,00 EUR/Jahr
Nenndurchfluss Qn	10 m <sup>3</sup> /h		630,00 EUR/Jahr
Nenndurchfluss Qn	15 m <sup>3</sup> /h	(DN 50)	840,00 EUR/Jahr
Nenndurchfluss Qn	40 m <sup>3</sup> /h	(DN 80)	1.050,00 EUR/Jahr
Nenndurchfluss Qn	60 m <sup>3</sup> /h	(DN 100)	1.260,00 EUR/Jahr
Nenndurchfluss Qn	100 m <sup>3</sup> /h	(DN 125)	1.470,00 EUR/Jahr

Bei Verbundwasserzählern wird die Hauptzählergröße (Großwasserzähler) angerechnet. Sofern der Wasserverbrauch nicht gemessen werden kann, erfolgt eine Schätzung entsprechend DVGW Arbeitsblatt W410. Für Landwirtschaftsbetriebe mit einem Wasserverbrauch von > 2.000 m<sup>3</sup> / a sowie sonstige Großabnehmer mit einem Jahresverbrauch > 5.000 m<sup>3</sup> / a, können Sonderpreise beantragt werden. Die Sonderpreise bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

2. Preise für Reserve- und Zusatzanschlüsse an das Verteilernetz (Bereitstellungsentgelt pro Anschluss und Jahr):
- |   |                             |              |
|---|-----------------------------|--------------|
| ≤ | 100 mm Anschlussdurchmesser | 1.260,00 EUR |
| > | 100 mm Anschlussdurchmesser | 1.470,00 EUR |

Wasserzählerumgehungsleitungen gelten als Reserve- und Zusatzanschlüsse.

3. Kosten bei Zahlungsverzug gemäß §§ 27, 29 und 30 AVB Wasser V

- Mahnung		2,50 EUR
- Kassierungsbemühungen/Zahlungsaufforderung		10,00 EUR
- Absperren und Öffnen eines Anschlusses je		30,00 EUR
- Verzugszinsen	3 % über dem Basiszinssatz	
- Stundungszinsen	2 % über dem Basiszinssatz	

4. Preise für die Herstellung von Anschlüssen an das Verteilernetz und für sonstige Leistungen

4.1. Hausanschlüsse (Material und Montage) werden nach pauschaler Festlegung des Zweckverbandes Templin, siehe Anlage 6, oder nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

4.2. Kosten für Sonderbauwerke, wie Gleisstraßenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau etc., sind in den Pauschalsätzen nicht enthalten und werden gesondert auf Nachweis berechnet.

- 4.3. Ein- /oder Ausbau von Wasserzählern je

- Hauswasserzähler QN 2,5 - 10 m <sup>3</sup> /h	30,00 EUR
- für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt	18,00 EUR
- Großwasserzähler (ab DN 50 Wasserzählergröße)	155,00 EUR
- Frostzählerwechslung	nach Aufwand

- 4.4. Inbetriebnahme von Kundenanlagen

- für eine Inbetriebsetzung	40,00 EUR
- für jede weitere Inbetriebnahme auf demselben Grundstück am selben Tag	8,00 EUR
- für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt	18,00 EUR

- 4.5. Abnahme und Plombieren der Mengenummessenrichtungen von Hydranten, Schiebern und Wasserzählern

- für eine Plombierung	40,00 EUR
- für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag	8,00 EUR
- für jede weitere vom Kunden zu vertretende Anfahrt	18,00 EUR

- 4.6. Abnahme und Verplombung von Gartenzählern

23,00 EUR

- 4.7. Leihgebühr Standrohrwasserzähler

- Grundpreis	20,00 EUR
- Preis pro Ausleihtag	2,50 EUR
- Kautions	255,00 EUR

- 4.8. Bauwasserverbrauch

- Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein Pauschalbetrag erhoben. Er beträgt:  
beim Bau eines Einfamilienhauses bis 120 m<sup>2</sup> Wohnfläche 30,00 m<sup>3</sup> je angefangene 10 m<sup>2</sup> Wohnfläche zusätzlich werden jeweils 5,00 m<sup>3</sup> hinzugerechnet.

In anderen Fällen schätzt der Verband den Verbrauch. Die Wasserentnahme mittels Standrohr ist beim ZVWU auf einem gesonderten Formular zu beantragen.

- 4.9. Bearbeitungspauschale (Bearbeitung Unterzähler, Erstellen von Rechnungskopien u.ä.)

5,00 EUR/Jahr oder 5,00 EUR/Stck.

- 4.10. Bearbeiten von Anträgen auf Übernahme der Zahlungsverpflichtung und dessen Änderung

15,00 EUR/Antrag

4.11. Druckprobe Hausanschlussleitung 57,00 EUR

4.12. Hygienefreigabe Hausanschlussleitung 57,00 EUR

Auf die vorgenannten Entgelte wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz berechnet.

**Anlage 7** wird wie folgt neu gefasst:

**Baukostenzuschuss ab 01.01.2007**

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des letzten Kalenderjahres neu berechnet. **Er beträgt 51,84 EUR/m Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.**

Der Baukostenzuschuss gilt für alle Anschlussnehmer, mit denen nach dem 01.01.2007 ein Vertragsverhältnis abgeschlossen wird.

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Templin, den 24. 11. 2006

**gez. Bernd Riesener**  
**hauptamtlicher Verbandsvorsteher**

**1. ÄNDERUNG ZUR SATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED TEMPLIN, ORTSTEIL GROß DÖLLN, VOM 12.AUGUST 2005**

**Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. November 2006 werden nachfolgende Änderungen beschlossen:**

1. In der Einleitung zur Satzung wird das Datum der Verbandsversammlung, 25. November 2004, geändert auf 11. August 2005.

2. Im § 4 Abs. (1), werden die Buchstaben *f) und g)* ersatzlos gestrichen.

3. § 4 Abs. (4) Buchstabe a), wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

*„bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen, mindestens jedoch der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.“*

4. § 4 Abs. (4) Buchstabe b) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

*„bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der Vollgeschosse, die nach der näheren Umgebungsbebauung nach § 34 BauGB maximal zulässig ist.“*

5. § 4 Abs. (4) Buchstabe c) wird ersatzlos gestrichen.

Die 1. Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 30. August 2005 in Kraft.

Templin, den 24. November 2006

**gez. Bernd Riesener**  
**hauptamtlicher Verbandsvorsteher**

**1. ÄNDERUNG DER ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED TEMPLIN, VOM 26. NOVEMBER 2004**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. November 2006 werden nachfolgende Änderungen beschlossen:

1. § 1 Abs. (1) Buchstabe a) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

*„a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Templin, einschließlich der Ortsteile Herzfelde, Hindenburg und Klosterwalde.“*

2. § 1 Abs. (1) Buchstabe d) wird ersatzlos gestrichen.

3. § 1 Abs. (1) Buchstabe e) wird ersatzlos gestrichen.

4. § 1 Abs. (1) Buchstabe g) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

*„g) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Templin, einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Rödde-lin, Storkow, Vietmannsdorf.“*

5. § 1 Abs. (1) Buchstabe h) wird ersatzlos gestrichen.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Templin, den 24. November 2006

**gez. Bernd Riesener**  
**hauptamtlicher Verbandsvorsteher**

**2. ÄNDERUNG ZUR SATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DAS VERBANDSMITGLIED TEMPLIN, VOM 26. NOVEMBER 2004**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. November 2006 werden nachfolgende Änderungen beschlossen:

1. § 1 Abs. (1) Buchstabe a) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Templin, einschließlich der Ortsteile Herzfelde, Hindenburg und Klosterwalde.“

2. § 1 Abs. (1) Buchstabe d) wird ersatzlos gestrichen.

3. § 1 Abs. (1) Buchstabe e) wird ersatzlos gestrichen.

4. § 1 Abs. (1) Buchstabe g) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„g) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Templin, einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf.“

5. § 1 Abs. (1) Buchstabe h) wird ersatzlos gestrichen.

6. Anlage zur Satzung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark" (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin“ wird gestrichen und erhält folgenden Wortlaut:

**Gebührentarif zu § 4 Benutzungsgebühr**

(1) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt

für die Stadt Templin einschließlich Ortsteile Herzfelde, Hindenburg und Klosterwalde **2,14 EUR je m<sup>3</sup> für Schmutzwasser**

für den Ortsteil Groß Dölln

**2,56 EUR je m<sup>3</sup> für Schmutzwasser**

für den Ortsteil Hammelspring

**3,06 EUR je m<sup>3</sup> für Schmutzwasser**

für den Ortsteil Röddelin

**3,15 EUR je m<sup>3</sup> für Schmutzwasser**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a. Die monatliche Grundgebühr für den Ortsteil Groß Dölln beträgt **20,00 EUR**. Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der angeschlossenen Grundstücke nach § 3 Abs. 11.

(2) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben für die Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf **5,40 EUR je m<sup>3</sup>**. Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.

b) für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung **15,41 EUR je m<sup>3</sup>**. Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Klärschlammfall nach § 3 Abs. 9.

c) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben bei Einleitung in die Kläranlage Templin einschließlich Transportleistung, Grundstücke, die vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang befreit sind **8,91 EUR je m<sup>3</sup>**. Grundlage für die Berechnung ist die tatsächliche Fäkalienmenge nach § 3 Abs. 10 .

(3) Die Benutzungsgebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt für die Stadt Templin **1,03 EUR je m<sup>3</sup>**. Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Abs. 1, Stadt Templin berechnet. Grundlage für die Berechnung ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Abs. 2 b.

(4) Die Anteilsgebühr für die Über-/ Aufleitung von Schmutzwasser auf die Kläranlage Templin, Reinfeld beträgt **1,06 EUR je m<sup>3</sup>**. Grundlage für die Berechnung ist die zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 12.

(5) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten des Solewassers der Naturtherme Templin beträgt **0,98 EUR je m<sup>3</sup>**. Grundlage für die Berechnung ist die tatsächliche Solewassermenge nach § 3 Abs. 13.

**Kostenerstattungssatz zu § 10 Abs. 2**

Der Satz der Kostenerstattung beträgt **95,13 EUR pro laufender Meter**.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Templin, den 24. November 2006

gez. Bernd Riesener  
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**2. ÄNDERUNG ZUR SATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN, BEITRÄGEN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED LYCHEN, VOM 26. NOVEMBER 2004**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. November 2006 wird

1. § 11 Absatz 4 Buchstabe b) gestrichen und wie folgt neu gefasst:

*„bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse maßgeblich, die nach der näheren Umgebungsbebauung nach § 34 BauGB maximal zulässig ist.“*

2. § 11 Absatz 7, Satz 2 ersatzlos gestrichen

3. Anlage zur Satzung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark" (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen gestrichen und erhält folgenden Wortlaut:

**Gebührentarif zu § 4 Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt **3,80 EUR je m<sup>3</sup> für Schmutzwasser**. Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.
- (2) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt
  - a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben 4,79 EUR je m<sup>3</sup>. Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.
  - b) für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung **19,89 EUR je m<sup>3</sup>**. Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Klärschlammanfall nach § 3 Abs. 9.
  - c) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben bei Einleitung in die Kläranlage Lychen einschließlich Transportleistung, Grundstücke, die vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang befreit sind **8,15 EUR je m<sup>3</sup>** zu zahlen. Grundlage für die Berechnung ist die tatsächliche Fäkalienmenge nach § 3 Abs. 10.
- (3) Die Benutzungsgebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt **1,49 EUR je m<sup>3</sup> für Niederschlagswasser**. Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Abs. 1 berechnet. Grundlage für die Berechnung ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Abs. 2 b.

**Beitrag zu § 12**

Der Beitrag je Quadratmeter Veranlagungsfläche beträgt

**2,04 Euro bei einem Vollanschluss**

**1,43 Euro Teilanschluss Schmutzwasser**

**0,61 Euro Teilanschluss Niederschlagswasser**

**Kostenerstattungssatz zu § 18 Abs. 2**

Der Satz der Kostenerstattung beträgt **119,06 EUR pro laufender Meter**.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Templin, den 24. November 2006

gez. Bernd Riesener  
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**VERBANDSSATZUNG DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 72 vom 08.12.2006

I.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die Verbandssatzung des Nord-UCKERMÄRKISCHEN Wasser- und Abwasserverbandes vom 23.11.2006.

Prenzlau, den 08.12.2006

In Vertretung

**gez. Reinhold Klaus**  
**1. Beigeordneter**

II.

#### Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes

Auf der Grundlage der §§ 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 23.11.2006 folgende Verbandssatzung beschlossen:

### § 1

#### Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Folgende Gemeinden bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg
  - die amtsfreie Stadt Prenzlau für die Ortsteile Blindow, Dauer, Dedelow, Güstow, Klinkow und Schönwerder
  - die amtsfreie Gemeinde Nordwestuckermark,
  - die amtsfreie Gemeinde Uckerland,
  - die amtsangehörige Stadt Brüssow,
  - die amtsangehörige Gemeinde Gramzow für die Ortsteile Gramzow, Lützlów und Meichow,
  - die amtsangehörigen Gemeinden Carmzow-Wallmow, Görítz, Schenkenberg, Schönfeld, Grünow, Oberuckersee, Randowtal und Uckerfelde.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Prenzlau.
- (4) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (5) Der Zweckverband führt kein eigenes Wappen. Er führt ein Dienstsiegel. Das Siegel zeigt in der Mitte das Landeswappen. Die Umschrift lautet „Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband“.

### § 2

#### Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Trink- und Brauchwasserversorgung im Verbandsgebiet. Weiterhin hat der Verband die Aufgabe, das auf dem Gebiet seiner Verbandsmitglieder anfallende Abwasser zu sammeln, fortzuleiten, zu behandeln, einzuleiten, zu versickern, zu verregnen und zu verrieseln. Hierzu zählt auch die Beseitigung des in Sammelgruben und Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallenden Abwassers/Klärschlammes.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Anlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Hierzu gehören auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.
- (3) Der Zweckverband ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, privatrechtliche Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Gleichfalls kann er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere anderen Zweckverbänden zusammenschließen oder diesen beitreten. Ferner kann er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen; insbesondere zur Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren, Entgelten und Kostenerstattungen.

### § 3

#### Organe

Organe des Zweckverbandes sind: a) die Verbandsversammlung, b) der Vorstand, c) der Vorstandsvorsitzende.

### § 4

#### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Amtsfreie Gemeinden werden durch ihren Bürgermeister in der Verbandsversammlung vertreten. Für jeden Vertreter ist vom Verbandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen. Jedes Verbandsmitglied kann je angefangene 1000 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden.
- (2) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Danach haben die Verbandsmitglieder die sich aus der Anlage 1 ergebende Stimmenzahl. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Verbandssatzung. Die Stimmen jedes Mitgliedes können durch seinen oder seine Vertreter nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Maßgebliche Einwohnerzahlen nach Absatz 1 und 2 sind die von den Einwohnermeldeämtern zum 01.07. des Vorjahres festgestellten Einwohnerzahlen. Bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, ist die nach Satz 1 ermittelte Gesamteinwohnerzahl dieser Ortsteile zugrunde zu legen. Die Stimmzahl ist jeweils zum Beginn des Kalenderjahres an geänderte Einwohnerzahlen anzupassen.“

**§ 5****Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Entscheidung des Vorstandes und des Vorstanders obliegen.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt außer in den gesetzlich geregelten Fällen insbesondere die Entscheidung über
  - a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
  - b) die Gründung neuer und die Beteiligung an bestehenden Gesellschaften zur Aufgabenerfüllung,
  - c) den Abschluss von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen sowie die Änderung, Auflösung und Kündigung dieser Verträge,
  - d) das Investitionsprogramm, das Abwasserbeseitigungskonzept und das Sanierungskonzept,
  - e) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
  - f) die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Vorstand und
  - g) Einzelfälle, in denen die Verbandsversammlung sich die Beschlussfassung vorbehalten hat.
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 6****Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Presse ist zugelassen. Ton- und Filmaufzeichnungen bedürfen der einstimmigen Billigung der Verbandsversammlung.
- (2) Die Öffentlichkeit wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
  - a) Personal und Disziplinarangelegenheiten,
  - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
  - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner Personen,
  - d) Aushandlung von Verträgen,
  - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse,
  - f) Angelegenheiten, bei denen schützenswerte Interessen einzelner berührt werden.

**§ 7****Verbandsvorstand**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Vorstand. Er besteht aus dem Vorstand als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und 5 weiteren von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand oder sein Stellvertreter lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Außerdem tritt er zusammen, wenn ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Gründe dies verlangt oder die Geschäfte dies erfordern.

**§ 8****Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Vorstandes gelten die Vorschriften des GKG sowie die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Hauptausschuss entsprechend.
- (2) Der Vorstand beschließt über Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten und die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. Insbesondere beschließt er über:
  - a) Auftragsvergaben ab einem Wert von 25.000,- EURO,
  - b) Veränderungen des bestätigten Investitionsplanes des laufenden Geschäftsjahres ab einem Wert von 25.000,- EURO,
  - c) den Erwerb, die Veräußerung und/oder dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert ab 25.000,- EURO,
  - d) Personalangelegenheiten.
- (3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

**§ 9****Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen ehrenamtlichen Vorstand sowie einen ehrenamtlichen Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Insbesondere entscheidet er über:
  - a) Auftragsvergaben bis zu einem Wert von 25.000,- EURO,
  - b) Veränderungen des bestätigten Investitionsplanes des laufenden Geschäftsjahres bis zu einem Wert von 25.000,- EURO,
  - c) Den Erwerb, die Veräußerung und/oder dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert bis zu 25.000,- EURO.

- (3) Der Vorstandsvorsteher unterzeichnet in Angelegenheiten, die nicht in der Zuständigkeit des Vorstandes bzw. der Versammlung liegen, allein.
- (4) Der Vorstandsvorsteher nimmt an den Sitzungen der Versammlung und des Vorstandes teil. Er ist verpflichtet, der Versammlung und dem Vorstand auf Verlangen Auskunft zu allen, den Verband betreffenden Angelegenheiten zu geben. Auf sein Verlangen hin ist ihm jederzeit das Wort zu erteilen.
- (5) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden im Rahmen der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, gemäß Betriebsführungsvertrag, durch die Stadtwerke Prenzlau GmbH wahrgenommen. Die Kassengeschäfte außerhalb der Betriebsführung gemäß Satz 1 obliegen der Verantwortung eines beauftragten Mitarbeiters des Verbandes. Zur Durchführung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden vom Vorstandsvorsteher die notwendigen Dienstanweisungen erlassen.

#### **§ 10**

##### **Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Die Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes erhalten ein Sitzungsgeld. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.
- (2) Der Zweckverband darf im Rahmen des beschlossenen Wirtschafts- und Stellenplanes Angestellte und Arbeiter beschäftigen. Auf die Beschäftigungsverhältnisse finden – mit Ausnahme des Vorstandes – die für den Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände jeweils gültigen Tarifverträge Anwendung.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes geht das Personal auf den Rechtsnachfolger über.
- (4) Gehen die Aufgaben des Verbandes nicht auf einen Rechtsnachfolger über, gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des GKG.

#### **§ 11**

##### **Wirtschaftsführung**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften der kommunalen Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Für die Prüfung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über kommunale Eigenbetriebe entsprechend.

#### **§ 12**

##### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Vereinsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Maßstab der Umlage sind die Einwohnerzahlen. Die Umlage wird in dem Verhältnis von den einzelnen Vereinsmitgliedern getragen, wie dies dem Verhältnis ihrer Einwohner entspricht. Maßgebend sind die nach § 4 Absatz 3 der Satzung ermittelten Einwohnerzahlen.
- (3) Die Umlage ist eine Geldleistung und eine öffentliche Abgabe. Sie wird mittels Bescheid für das laufende Haushaltsjahr erhoben und ist in vier gleichen Raten jeweils zum Ersten des Quartalsmonates an den Zweckverband zu zahlen.

#### **§ 13**

##### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Vorstandsvorsteher.
- (2) Satzungen werden in vollem Wortlaut im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder technische Projektunterlagen anderer Art bekanntzumachen, erfolgt eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Zweckverbandes - Freyschmidtstraße 20, Haus 1, in 17291 Prenzlau - während der Sprechzeiten. Auslegungsort und Auslegungsdauer sind bei der Ersatzbekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen als Bestandteil einer Sitzung entsprechend Abs. 2 bekannt zu geben. In den übrigen Fällen sind Auslegungsort und Auslegungsdauer nach Abs. 4 bekannt zu geben.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Versammlung sowie des Vorstandes werden sieben Werktage vor der Sitzung im „Uckermark Kurier“, Regionalausgabe „Prenzlauer Zeitung“, Erscheinungsort Prenzlau, bekannt gemacht. Eine zusätzliche Bekanntmachung kann im Internet unter der Adresse [www.nuwa.de](http://www.nuwa.de) erfolgen.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen gemäß Absatz 3.
- (6) Über den Vollzug der Bekanntmachungen ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

#### **§ 14**

##### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Prenzlau, den 24.11.2006

**gez. Carsten Hank**  
**Stellv. Vorstandsvorsteher**



**Anlage 1**

zu § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes

**Tabellarische Übersicht über die Verteilung der Stimmen in der Verbandsversammlung**

Gemeinde	Stimmen
Brüssow	5
Carmzow-Wallmow	2
Schenkenberg	2
Göritz	2
Schönfeld	2
<b>Summe Amt Brüssow</b>	<b>13</b>
Stadt Prenzlau	5
<b>Summe Stadt Prenzlau</b>	<b>5</b>
Nordwestuckermark	11
<b>Summe Gemeinde Nordwestuckermark</b>	<b>11</b>
Uckerland	7
<b>Summe Gemeinde Uckerland</b>	<b>7</b>
Randowtal	3
Uckerfelde	3
Gramzow	4
Oberuckersee	4
Grünow	3
<b>Summe Amt Gramzow</b>	<b>17</b>
<b>Summe Verband</b>	<b>53</b>

**ALLGEMEINE TARIFE FÜR TRINKWASSER DES ZWECKVERBANDES  
OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG- ZOWA-**

I. Hauptleistungen

Der Wasserpreis besteht aus einem Mengenpreis für die abgenommene Wassermenge sowie einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermengen und die Vorhaltung der Anlage. Der Berechnungsmaßstab für den Grundpreis ist die Zählernennleistung des in der Hausanschlussleitung installierten Wasserzählers.

Zu allen angeführten Preisen, außer den als Bruttopreis gekennzeichneten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

1.	Mengenpreise	Preis pro m <sup>3</sup>
1.1.	Mengenpreis	1,30 EUR
1.2.	Weiterverteilerpreis	1,20 EUR
	Dieser Preis gilt nur für die Abgabe in öffentliche Verteilernetze von Dritten	
1.3.	Sonderpreis	
	Der Vorstandsvorsteher ist berechtigt, in Versorgungsgebieten mit freien Kapazitäten der Wasserwerke Sonderpreise für Großabnehmer >500 m <sup>3</sup> /d festzulegen. Die Sonderpreise bedürfen der Genehmigung durch den Vorstandsvorstand.	
2.	Grundpreis	Preis pro Tag
2.1.	Kleinabnehmer	
	Zählernennleistung	
	Qn 2,5	0,27 EUR
	Qn 6	0,64 EUR

	Qn 10	1,06 EUR
	Qn 15	1,60 EUR
	Qn 25	2,66 EUR
	Qn 40	4,25 EUR
	>=Qn 60	6,38 EUR
2.2.	Großabnehmer Zählernennleistung	
	Qn 15	2,58 EUR
	Qn 40	6,88 EUR
	>=Qn 60	10,33 EUR
2.3.	Standrohrzähler Zählernennleistung	
	Qn 2,5	0,55 EUR
	Qn 6	1,06 EUR
	QN 10	1,60 EUR
	>= Qn 15	2,66 EUR
2.4.	Feuerlöschleitungen Zählernennleistung	
	>= Qn 40	2,66 EUR
II. Nebenleistungen		
1.	Herstellen eines TW -Hausanschlusses	
1.1	Grundpauschale	
	Nennweite DN 25 bis DN 32	920,33 EUR
	Nennweite DN 40 bis DN 50	961,23 EUR
1.2.	Ergänzungspauschale	
	Nennweite DN 25 bis DN 50	639,11 EUR
1.3.	Meterpauschale	
	Nennweite DN 25 bis DN 32	7,67 EUR
	Nennweite DN 40 bis DN 50	10,23 EUR
1.4.	vorübergehende Anschlüsse und Nennweiten über DN 50	Ersatz der tatsächlichen Kosten
2.	Vermietung von Standrohren Zinslose Sicherheitsleistung(brutto)	200,00 EUR
	Aufbau	38,64 EUR
	Abbau	38,64 EUR
3.	Mahnverfahren	
3.1.	Zahlungserinnerung (brutto)	0,55 EUR
3.2.	Mahnung mit Sperrandrohung (brutto)	2,56 EUR
3.3.	Sperrauftrag bzw. letzte vorgerichtliche Mahnung (brutto)	4,40 EUR
	gerichtliches Mahnverfahren Ersatz der tatsächlichen Kosten	
4.	Nachinkasso	23,12 EUR
5.	Sperrung eines Hausanschlusses	46,44 EUR
6.	Wiederinbetriebsetzung	46,44 EUR
7.	Wechselung eines frostgeschädigten Zählers Zählernennleistung	neu
	Qn 1,5	97,40 EUR
	Qn 2,5	98,83 EUR
	Qn 6	106,52 EUR
	>=Qn 10	121,94 EUR
8.	Wechselung und Nachprüfung von Messeinrichtung im Kundenauftrag	Ersatz der tatsächlichen Kosten

Die „Allgemeinen Tarife für Trinkwasser“ gelten ab 01.01.2007.

Schwedt/Oder, den 06.12.2006

**gez. Horst Schmidt**  
Verbandsvorsteher

**ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG  
ZUR SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES  
OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG – ZOWA  
– VOM 06.12.2006**

**Artikel 1 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

**§ 11**

**Benutzungsgebühren**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Gebühren für
  - a) das Einleiten, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser (Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage),
  - b) das Entleeren, die Abfuhr und das Behandeln von Schmutzwasser aus Gruben (Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage),
  - c) die Annahme und das Behandeln von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage)
  - d) die Annahme und das Behandeln von Schmutzwasser Dritter, von Schmutzwasser aus Chemietoiletten und Fettschlamm.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Zweckverbandes wird über die Schmutzwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die der Zweckverband anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, erhebt der Zweckverband eine Kleineinleiterabgabe.  
Regelungen über die Abwälzung der Kleineinleiterabgabe werden in einer gesonderten Satzung festgelegt

**§ 12**

**Gebührenmaßstäbe und – sätze  
Häusliches Schmutzwasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten, Fortleiten und Behandeln von häuslichem Schmutzwasser ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,97 EUR.
- (2) Gebührenmaßstab für die Annahme und Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist die Mengenangabe zum Schlammvolumen im Begleit- und Übernahmeschein für den Transport des Klärschlammes, gerundet auf volle 100 l. Häufigkeit und Umfang der Schlammentnahme aus der KKA bestimmt sich aus den gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis zum Betrieb der Anlage vorgesehenen Wartungen.  
Die Einleitgebühr für nicht separierten Klärschlamm mit einem Trockensubstanz-Gehalt von 30 g/l bis 60 g/l beträgt ab Einleitung in die Schlammbehandlungsanlage des Zweckverbandes pro m<sup>3</sup> 33,02 EUR.
- (3) Gebührenmaßstab für das Entleeren, die Abfuhr und das Behandeln von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 5,90 EUR.
- (4) Gebührenmaßstab für die Annahme und Behandlung von Schmutzwasser aus Gruben von Dritten ist das tatsächlich in die Behandlungsanlage des Zweckverbandes eingeleitete Schmutzwasservolumen. Die Einleitgebühr beträgt bei einem CSB bis 600 mg/l pro m<sup>3</sup> 2,97 EUR, bei einem höheren CSB pro m<sup>3</sup> 3,72 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.
- (5) Gebührenmaßstab für die Annahme und Behandlung von Fettschlamm aus Fettabscheidern im Verbandsgebiet des Zweckverbandes ist die Mengenangabe zum Schlammvolumen im Begleit- und Übernahmeschein für den Transport des Fettschlammes, gerundet auf volle 100 l. Die Einleitgebühr für pumpfähigen und rechengutfreien Fettschlamm beträgt ab Einleitung in die Behandlungsanlage des Zweckverbandes pro m<sup>3</sup> 33,02 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.
- (6) Gebührenmaßstab für die Annahme und Behandlung von Schmutzwasser aus Chemietoiletten im Verbandsgebiet des Zweckverbandes ist die Mengenangabe zum Volumen im Begleit- und Übernahmeschein für den Transport des Schmutzwassers, gerundet auf volle 100 l. Die Einleitgebühr für Schmutzwasser aus Chemietoiletten beträgt ab Einleitung in die Behandlungsanlage des Zweckverbandes pro m<sup>3</sup> 33,02 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

**§ 14**

**Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs**

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
  - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
  - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1 b) genannten Wassermengen sind durch geeichte Wasserzähler (Eigenversorgungszähler) zu messen.

- (3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Schmutzwasser der Schmutzwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen
  - a) durch das Messergebnis eines geeichten Wasserzählers (Absetzmengenzähler), der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
  - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach Abs. 3 b sind spätestens einen Monat vor Beginn des Erhebungszeitraumes gemäß § 18 Abs. 2 zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der Gebührenpflichtige die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Schmutzwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (6) Die in den Abs. 2 und 3 a genannten Wasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden vom Zweckverband nach Abnahme verplombt. Der Ersteinbau der Messeinrichtung hat auf Kosten des Gebührenschuldners durch ein im Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen oder durch den Zweckverband zu erfolgen. Die Gewährleistung der Frostsicherheit sowie der regelmäßigen Kontrolle der Funktionssicherheit obliegen dem Gebührenschuldner. Die Überwachung der Eichfristen sowie die Maßnahmen zur Erhaltung des Eichstatus der Messeinrichtung obliegen dem Zweckverband.
- (7) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Schmutzwassermenge. Kann diese Verbrauchsmenge nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen.
- (8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Schmutzwassermenge vom Zweckverband geschätzt.

#### § 16

#### Gebühr für das Betreiben von Absetzmengen- und Eigenversorgungszählern

Für das Betreiben, das Abrechnen und die Gewährleistung des Eichstatus der Absetzmengen- und Eigenversorgungszähler wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr bemisst sich nach der Zählernennleistung.

Sie beträgt bei einer Nennleistung $Q_n$ 1,5	0,03 EUR pro Tag
und bei einer Nennleistung $Q_n$ 2,5 und größer	0,05 EUR pro Tag.

#### § 17

#### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die in § 11 Abs. 1 Buchstabe a) genannte Gebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.  
Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage auf Dauer endet.
- (2) Die Gebührenpflicht für die in § 11 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Gebühren entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung und der Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte.
- (3) Die Gebührenpflicht für die in § 11 Abs. 1 Buchstabe c) und d) genannten Gebühren entsteht mit dem Einleiten in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Überwachungsgebühr entsteht mit Erbringung der in § 15 aufgeführten Leistungen.
- (5) Die Gebührenpflicht für das Betreiben von Absetzmengen- und Eigenversorgungszählern entsteht mit dem Tag der Abnahme durch Beauftragte des Zweckverbandes und endet mit dem Tag der endgültigen Außerbetriebnahme. Die Außerbetriebnahme erfolgt durch eine formlose schriftliche und kostenfreie Meldung des Gebührenpflichtigen.

#### § 18

#### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird nach dem Entstehen der Gebührenschuld durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren gem. § 11, Abs. 1 a und 1 b sowie § 16 erfolgt jährlich, die Abrechnung der Gebühr gem. § 11, Abs. 1 c und 1 d erfolgt nach Einleitung. Soweit die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode als Grundlage für die Berechnung. Soweit erforderlich kann sich der Zweckverband für die Ablesung der Wasserzähler der Mitarbeit des Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Der Zweckverband erhebt auf die zu erwartende Jahresgebühr zweimonatliche Vorauszahlungen in Höhe von je einem Sechstel des Betrages, der sich aus der Abrechnung des abgelaufenen Erhebungszeitraumes ergeben hat. Die Höhe der zweimonatlichen Vorauszahlungen wird zugleich mit dem Gebührenbescheid für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Sie sind fällig jeweils am 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.

- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. auf Wunsch des Gebührenpflichtigen verrechnet. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet.
- (5) Entsteht die Gebühr erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, werden die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Höhe bemisst sich nach den Vorauszahlungen vergleichbarer Gebührenpflichtiger.

**§ 19**

**Gebühren- und Abgabepflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen oder dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die zentrale oder dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtiger ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Ist für das Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Gebührenpflichtig ist darüber hinaus, wer unerlaubt Schmutzwasser oder Wasser aus anderen Anlagen und Gewässern in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet.
- (2) Tritt während eines Erhebungszeitraums ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges zu entrichten. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gebührenpflichtig für die Überwachungsgebühr gemäß § 15 ist, wer für die besondere Beschaffenheit des Schmutzwassers verantwortlich ist.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die §§ 11, Abs. 1 und 12, Abs. 2 dieser Änderungssatzung treten rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gebührenbescheide, die in der Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 erlassen und bestandskräftig geworden sind, bleiben von dieser Satzungsänderung unberührt.

Schwedt/Oder, den 06.12.2006

**gez. Horst Schmidt  
Verbandsvorsteher**

**1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR „SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE SCHMUTZWASSERANLAGE UND DIE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG (SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG – SWS) DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG – ZOWA VOM 06.12.2006**

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Der Zweckverband richtet zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserentsorgung ein.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und durch die Vorhaltung und den Betrieb von Anlagen zur Annahme und Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Schmutzwasseranlage). Die Schmutzwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und die Annahme und Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (3) Der Zweckverband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte als Erfüllungsgehilfe vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung sowie Verbesserung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung sowie Verbesserung öffentlicher Schmutzwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
- (5) Die Ableitung von Regenwasser/Niederschlagswasser, Schmelzwasser, Drainagewasser und verunreinigtem Grundwasser wird durch diese Satzung nicht geregelt.

**§ 3****Begriffsbestimmungen**

(1) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

**Schmutzwasser**

- das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser); als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

**zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage**

- dazu gehören alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Schmutzwasser sowie zur Schmutzwasser- und Klärschlammbehandlung außerhalb des zu entwässernden Grundstückes, insbesondere

- a) das öffentliche Leitungsnetz für Schmutzwasser, die Grundstücksanschlüsse – mit Ausnahme zusätzlicher Grundstücksanschlüsse-, Reinigungs- und Revisionschächte sowie Pumpstationen.
- b) alle technischen Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient.
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme von Schmutzwasser dienen.

**Grundstücksanschluss**

- Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes

**Grundstücksentwässerungsanlagen**

- alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung des Schmutzwassers dienen, einschließlich des Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze.

**dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage**

- dazu gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus Grundstückskläreinrichtungen und die Vorhaltung und den Betrieb von Anlagen zur Annahme und Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

**Grundstückskläreinrichtungen**

- Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben nach DIN 4261

**Anschlussnehmer (- inhaber)**

- Grundstückseigentümer; Erbbauberechtigte; Wohnungseigentümer

**Abwassereinleiter**

- Anschlussnehmer und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Schmutzwasser zuführen.

**Fäkalschlamm nicht separierter Klärschlamm**

- Definition gemäß Erlaß W/09/05 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg vom 07.02.2005

Nicht separierter Klärschlamm im Sinne des § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelte Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm im Sinne der Nrn 9040-9060 der DIN EN 1085). Nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist einer weiteren abwassertechnischen Behandlung zuzuführen. ...

(2) Die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.

**§ 31****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 06.12.2006

**gez. Horst Schmidt**  
**Verbandsvorsteher**

**AUFGEBOTSVERFAHREN UND KRAFTLOSERKLÄRUNGEN FÜR SPARKASSENBUCHER DER SPARKASSE UCKERMARK**

<p><b>ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS</b>                  Das Sparkassenbuch mit der <b>Nr.: 6431083820</b> ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 07.11.2006  <b>Sparkasse Uckermark</b>  <b>Der Vorstand</b></p>	<p><b>ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS</b>                  Das Sparkassenbuch mit der <b>Nr.: 6621101420</b> ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 07.11.2006  <b>Sparkasse Uckermark</b>  <b>Der Vorstand</b></p>	<p><b>ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS</b>                  Das Sparkassenbuch mit der <b>Nr.: 6461022102</b> ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 09.11.2006  <b>Sparkasse Uckermark</b>  <b>Der Vorstand</b></p>
<p><b>ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS</b>                  Das Sparkassenbuch mit der <b>Nr.: 6621113976</b> ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 09.11.2006  <b>Sparkasse Uckermark</b>  <b>Der Vorstand</b></p>	<p><b>ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS</b>                  Das Sparkassenbuch mit der <b>Nr.: 6521204554</b> ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 17.11.2006  <b>Sparkasse Uckermark</b>  <b>Der Vorstand</b></p>	<p><b>ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS</b>                  Das Sparkassenbuch mit der <b>Nr.: 6621113984</b> ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 17.11.2006  <b>Sparkasse Uckermark</b>  <b>Der Vorstand</b></p>
<p><b>ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS</b>                  Das Sparkassenbuch mit der <b>Nr.: 6441021550</b> ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 22.11.2006  <b>Sparkasse Uckermark</b>  <b>Der Vorstand</b></p>	<p><b>ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS</b>                  Das Sparkassenbuch mit der <b>Nr.: 6541044056</b> ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 06.12.2006  <b>Sparkasse Uckermark</b>  <b>Der Vorstand</b></p>	<p><b><u>KRAFTLOSERKLÄRUNG</u></b>                  Das Sparkassenbuch mit der <b>Nr.: 6521131387</b> bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 09.11.2006  <b>Sparkasse Uckermark</b>  <b>Der Vorstand</b></p>

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

**IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

<b>Herausgeber:</b>	Landkreis Uckermark
<b>Anschrift:</b>	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
<b>Telefon:</b>	03984 70-1009
<b>Verantwortlich:</b>	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
<b>Bezugsmöglichkeit:</b>	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: <b><a href="http://www.uckermark.de">www.uckermark.de</a></b>
<b>Druck:</b>	Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau